

Dritte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Empfehlungen (DV 33/14) wurden von der Arbeitsgruppe „Bildungs- und Teilhabepaket“ erarbeitet, im Arbeitskreis „Grundsicherung und Sozialhilfe“ sowie im Fachausschuss „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“ beraten und am 16. Juni 2015 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Inhalt

| | |
|--|-----------|
| A. Vorbemerkungen | 3 |
| I. Intention des Gesetzgebers | 3 |
| II. Zielsetzung dieser Empfehlungen | 4 |
| B. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende | 5 |
| I. Übersicht | 5 |
| II. Anspruchsberechtigter Personenkreis | 6 |
| 1. Bedarfe für Bildung (§ 28 Abs. 2 – 6 SGB II) | 6 |
| 2. Bedarfe für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II) | 8 |
| III. Antragstellung und Verfahren | 8 |
| 1. Hinwirkungsgebot | 8 |
| 2. Antragerfordernis und Antragsfiktion | 8 |
| 3. Form der Antragstellung | 9 |
| 4. Rückwirkung des Antrags | 11 |
| 5. Antragsberechtigung | 12 |
| 6. Bewilligungszeitraum | 13 |
| 7. Leistungsbewilligung | 14 |
| IV. Die einzelnen Bedarfe für Bildung und Teilhabe | 15 |
| 1. Einführung in § 28 SGB II (Abs. 1) | 15 |
| 2. (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten (Abs. 2) | 15 |
| 3. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Abs. 3) | 17 |
| 4. Schülerbeförderung (Abs. 4) | 19 |
| 5. Lernförderung (Abs. 5) | 22 |
| 6. Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (Abs. 6) | 26 |
| 7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Abs. 7) | 28 |
| V. Leistungserbringung | 32 |
| 1. Verhältnis Leistungsträger – Leistungsberechtigte | 32 |
| 2. Formen der Leistungserbringung | 32 |
| 3. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip | 33 |
| 4. Nachweispflicht | 36 |
| 5. Elektronische Abrechnungsverfahren | 36 |
| 6. Datenschutz | 37 |
| VI. Prüfung der Hilfebedürftigkeit | 38 |
| VII. Rückforderung von Leistungen | 40 |
| C. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB XII – Sozialhilfe | 41 |
| I. Überblick | 41 |
| II. Anspruchsberechtigter Personenkreis | 41 |
| III. Antragstellung und Verfahren | 42 |
| IV. Besonderheiten bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen | 42 |
| D. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG – Bundeskindergeldgesetz | 43 |
| I. Überblick | 43 |
| II. Anspruchsberechtigter Personenkreis | 43 |
| III. Antragstellung und Verfahren | 43 |
| IV. Rückforderung von Leistungen | 44 |
| E. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG – Asylbewerberleistungsgesetz | 45 |
| F. Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe | 46 |

A. Vorbemerkungen

I. Intention des Gesetzgebers

Anlass für die Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. Februar 2010, in dem die bis dahin geltenden Regelleistungen nach dem SGB II für unvereinbar mit dem nach Art. 1 Grundgesetz (GG) gebotenen Schutz der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip gemäß Art. 20 GG erklärt wurden.¹ Das Gericht rügte insbesondere, dass die Berechnungsgrundlage zur Bestimmung der Regelsätze nicht transparent gemacht worden sei. Darüber hinaus wird in der Entscheidung betont, dass der unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums „sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst [...]“.² Schließlich sah das BVerfG insbesondere bei schulpflichtigen Kindern einen zusätzlichen Bedarf, der notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten, wie etwa ein „kostenloses Angebot von Nachhilfeunterricht“, beinhalte.³ Zur Ausgestaltung der Bedarfsdeckung hat sich das BVerfG in seinem Urteil dagegen nicht geäußert.

Der Gesetzgeber kam den Vorgaben des BVerfG nach und berücksichtigte mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch⁴ Bedarfe für Bildung und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rechtskreis des SGB II, des SGB XII sowie des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Seither haben Berechtigte einen individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, die im SGB II und SGB XII einen Teil des Existenzminimums sichern.⁵

Vorrangiges Ziel des sogenannten Bildungspakets ist es, Kindern einkommensarmer Familien die Möglichkeit zu geben, Lern- und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen, und ihnen somit bessere Bildungs- und Entwicklungschancen zu eröffnen. Sie sollen gleichgestellt werden mit Kindern und Jugendlichen, die nicht auf Sozialleistungen angewiesen sind. Hierfür eröffnet der Leistungsträger den Kindern und Jugendlichen Zugang zu vorhandenen Bildungsangeboten sowie Angeboten der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, ohne dass er nach dem Willen des Gesetzgebers einen Sicherstellungsauftrag für die Bereitstellung einer Angebotsstruktur hat.⁶

Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind entsprechend der Ausführung des Gesetzgebers erforderlich, um die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen. Insbesondere der Bildung komme bei der nachhalti-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Bojana Marković.

1 Vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, [1 BvL 1/09, 3/09, 4/09](#).

2 Vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, [1 BvL 1/09](#), Rdnr. 135.

3 Vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, [1 BvL 1/09](#), Rdnr. 197.

4 BGBl. I S. 453.

5 Für Kinderzuschlagsberechtigte dienen die Leistungen für Bildung und Teilhabe zumindest indirekt ebenfalls der Deckung des Existenzminimums, da der Kinderzuschlag nur erbracht wird, wenn Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann. Zum Asylbewerberleistungsgesetz siehe Kapitel E.

6 Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 91.

gen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und zukünftigen Lebenschancen eine Schlüsselfunktion zu.⁷ Durch die Anerkennung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe wurden die bisherigen Leistungskataloge im SGB II und SGB XII sowie im BKGG erweitert. Mit Wirkung zum 1. März 2015 wurde auch in das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) eine entsprechende Anspruchsnorm aufgenommen.⁸

II. Zielsetzung dieser Empfehlungen

Die vorliegenden dritten Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe ersetzen die zweiten Empfehlungen aus dem Jahr 2012.

Der Deutsche Verein hatte in beiden Voraufgaben auf den hohen Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen hingewiesen. Der Gesetzgeber ist den Rückmeldungen aus der Praxis nachgekommen und hat Gesetzesänderungen zur Vereinfachung und Optimierung des Verwaltungsvollzuges verabschiedet.⁹ Die zum 1. August 2013 in Kraft getretenen Änderungen der gesetzlichen Regelungen erfordern eine Aktualisierung der Empfehlungen. Hinzu kommt die zum 1. März 2015 in Kraft getretene Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Nach vier Jahren Umsetzungserfahrung und trotz vollzogener Gesetzesänderungen zur Verwaltungsvereinfachung bleibt festzuhalten, dass der Verwaltungsaufwand weiterhin zu hoch ist.¹⁰ Der bürokratische Aufwand resultiert nicht nur aus der Erbringung von Sachleistungen und den damit einhergehenden Fragen der praktischen Umsetzung und Abrechnung. Die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen der einzelnen Bildungs- und Teilhabeleistungen, die zum Teil eine Vielzahl unbestimmter und daher ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe enthalten, machen die Umsetzung ebenfalls administrativ aufwendig.

Der überregionale Erfahrungsaustausch hat gezeigt, dass sich für die Praxis auch und gerade durch die gesetzlichen Änderungen (bezüglich der Rechtsauslegung und des Umfangs der Leistungen) neue Fragen bei der Administration der Bildungs- und Teilhabeleistungen ergeben.

Die Empfehlungen greifen die praktischen Erfahrungen der Leistungsberechtigten sowie der Träger und Anbieter von Leistungen im Rechtskreis des SGB II, SGB XII, BKGG sowie des AsylbLG auf. Sie werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und – soweit bekannt – auch der Landessozialgerichte in dieser Neuauflage aktualisiert und an den Stand der Gesetzgebung angepasst.

7 Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 104.

8 Vgl. Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 10. Dezember 2014, BGBl. I S. 2187.

9 Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 7. Mai 2013, BGBl. I S. 1167.

10 Der Deutsche Verein hat im Gesetzgebungsverfahren Vorschläge für zusätzliche Reformoptionen unterbreitet und sich dafür ausgesprochen, in einem nachfolgenden Verfahren weitere gesetzliche Änderungen vorzunehmen. – Vgl. „Weiterer Reformbedarf bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe. Stellungnahme des Deutschen Vereins anlässlich eines Gesetzentwurfs des Bundesrats“ vom 28. Februar 2013 in: NDV 4/2013, 145 ff. (Internet-Dokument: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2013-weiterer-reformbedarf-bei-den-leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe-stellungnahme-des-deutschen-vereins-anlaesslich-eines-gesetzentwurfs-des-bundesrats-1-1179,242,1000.html>).

Die Empfehlungen weisen in bewährter Form auf die Unterschiede zwischen den Regelungen im SGB II, SGB XII, BKGG und AsylbLG hin. Sie sollen der Praxis als Arbeitshilfe bei der Umsetzung der Vorschriften zum Bildungs- und Teilhabe paket dienen. Sofern die gesetzliche Regelung zu unterschiedlichen Auslegungen führen kann, bietet die Darstellung der Pro- und Contra-Argumentation eine Entscheidungshilfe für die Praxis.

Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf den Normen des SGB II (siehe Kapitel B). Die SGB XII-Regelungen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen (§§ 34, 34a, 34b, 42 Nr. 3 SGB XII) sind weitgehend identisch mit den Regelungen des SGB II. Die Ausführungen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen im SGB II umfassen die Gemeinsamkeiten mit der Leistungserbringung nach dem SGB XII, BKGG und dem AsylbLG. Darüber hinaus wird in den weiteren Kapiteln auf die Besonderheiten der zuletzt genannten Rechtskreise separat eingegangen.

B. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende

I. Übersicht

In § 19 Abs. 2 SGB II ist geregelt, dass Leistungsberechtigte unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II einen individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben. Mithin enthält § 19 SGB II i.V.m. § 28 SGB II die Anspruchsgrundlage für Bildungs- und Teilhabeleistungen, die als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einzuordnen sind und den Regelbedarf ergänzen.

Zudem sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe bedarfsauslösend ausgestaltet. Das heißt, ein entsprechender Rechtsanspruch besteht bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch für Kinder aus Familien, die zwar ihren sonstigen Bedarf mit eigenen Mitteln decken können, nicht jedoch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Leistungsberechtigte unabhängig davon, ob sie erwerbsfähig sind oder nicht. Maßgeblich ist lediglich, dass sie die Altersgrenzen und die jeweiligen weiteren Voraussetzungen der in § 28 SGB II geregelten Bedarfe erfüllen.

Ausnahmen:

- Ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen ist ausgeschlossen für junge Menschen, die wegen einer förderungsfähigen Ausbildung bereits dem Grunde nach keine (über § 27 SGB II hinausgehenden) Leistungsansprüche im SGB II haben (vgl. § 7 Abs. 5 und 6 SGB II sowie die näheren Ausführungen unter „II. Anspruchsberechtigter Personenkreis“).
- Ein Anspruch nach § 28 SGB II scheidet zudem aus, wenn nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 18 bis 25 Jahren einen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

- Ein Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Bedarfe des Kindes bereits durch entsprechende Leistungen nach § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG gedeckt werden (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

II. Anspruchsberechtigter Personenkreis

1. Bedarfe für Bildung (§ 28 Abs. 2 – 6 SGB II)

Hinsichtlich der Bedarfe für Bildung sind zunächst Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die die Leistungsvoraussetzungen des SGB II erfüllen, anspruchsberechtigt, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (**Schülerinnen und Schüler**), vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II.

Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass sich der Begriff der Schülerinnen und Schüler an den Bedarfslagen nach dem SGB II orientiert und sich insoweit vom schulrechtlichen Begriff unterscheidet¹¹ Allerdings enthält die Legaldefinition des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II ihrerseits zum Teil auslegungsbedürftige Merkmale:

- **Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule**

Der Begriff **allgemeinbildende Schule** umfasst alle Schulen, die nicht mit einem beruflichen oder berufsorientierten Abschluss enden. Hierunter fallen staatliche Regelschulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien bzw. die entsprechenden, in den Bundesländern abweichend bezeichneten Schulen), Sonder- bzw. Förderschulen, allgemeinbildende Ersatzschulen und auch nach Landesrecht anerkannte allgemein bildende Ergänzungsschulen in freier Trägerschaft.

Das Bundessozialgericht hat betont, dass der Inhalt des Begriffs der allgemeinbildenden Schule im Sinne des SGB II nicht durch die Schulgesetze der Länder, sondern vorrangig durch bundesrechtliche Maßstäbe auszufüllen ist.¹² Der Begriff ist weit auszulegen und nicht auf eine bestimmte Schulform und damit verbundene Bildungsabschlüsse beschränkt.¹³ Daher ist auch der Besuch einer staatlich anerkannten Tagesbildungsstätte, in der Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen ihre Schulpflicht erfüllen, unter den Begriff der allgemeinbildenden Schule zu subsumieren.¹⁴

Sowohl Vorschulklassen an Grundschulen als auch Abendschulen und Kollegs sind vom Begriff der allgemeinbildenden Schule umfasst.

Soweit die Schulgesetze der Länder auf Volkshochschulen (VHS) Anwendung finden¹⁵, können schulabschlussbezogene VHS-Lehrgänge und -Kurse ebenfalls vom Schulbegriff des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II umfasst sein.

11 Vgl. [BT-Drucks. 17/3404](#) vom 26. Oktober 2010, S. 104.

12 Vgl. BSG, Urteil vom 19. Juni 2012, [B 4 AS 162/11 R](#) (Rdnr. 16 ff.) – Die Entscheidung erging noch zu § 24a Satz 1 SGB II a.F. (in der bis 1.1.2011 geltenden Fassung). Allerdings baut das BSG in Rdnr. 19 des Urteils eine Brücke zu § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II (in der ab 1.1.2011 geltenden Fassung) und weist darauf hin, dass die Voraussetzung des Besuchs einer allgemein- oder berufsbildenden Schule unverändert aus der bisherigen Regelung des § 24a SGB II übernommen wurde.

13 Vgl. BSG, Urteil vom 19. Juni 2012, [B 4 AS 162/11 R](#) (Rdnr. 18).

14 Vgl. BSG, Urteil vom 19. Juni 2012, [B 4 AS 162/11 R](#) (Rdnr. 16).

15 Siehe beispielsweise §§ 6 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. 40 Abs. 1 Satz 2 [Schulgesetz Berlin](#).

Für **berufsbildende Schulen**, die mit einem beruflichen oder berufsorientierten Abschluss enden, gelten sämtliche Ausführungen gleichermaßen. Zu den berufsbildenden Schulen zählen zum Beispiel Berufsschulen (sie übernehmen den schulischen Teil im Rahmen der dualen Berufsausbildung)¹⁶, Berufsfachschulen (sie bieten teil- oder vollqualifizierende Bildungsgänge an, letztere mit Berufsabschluss), Fachschulen (sie setzen eine berufliche Erstausbildung plus praktische Berufserfahrung voraus) und berufliche Gymnasien.

- **Begrenzung auf Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

Diese Begrenzung macht deutlich, dass es für den in § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geregelten Status „Schülerinnen und Schüler“ nicht darauf ankommt, ob die leistungsberechtigten jungen Menschen noch schulpflichtig sind. Entscheidend ist allein der tatsächliche Schulbesuch.

- **keine Anspruchsberechtigung bei Bezug einer Ausbildungsvergütung**

Erhalten Auszubildende eine **Ausbildungsvergütung** und verfügen damit über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II, so haben sie die Möglichkeit, Aufwendungen für die Ausbildung vom Einkommen abzusetzen sowie den Erwerbstätigenfreibetrag in Anspruch zu nehmen. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist eine weitergehende Berücksichtigung spezifischer Schulbedarfe in diesen Fällen nicht erforderlich.¹⁷

Beziehen Schülerinnen und Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**), sogenanntes „Schüler-BAföG“, stellt dies keine Ausbildungsvergütung im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II dar. Gleiches gilt für Berufsausbildungsbeihilfen (**BAB**) nach §§ 56 ff. SGB III.

Dennoch sind Empfänger/innen von Schüler-BAföG oder BAB häufig von Leistungen zur Deckung der Bildungsbedarfe ausgeschlossen. Nach § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder der §§ 51, 57 und 58 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, über die Leistungen nach § 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Der Leistungsausschluss findet auf Auszubildende allerdings keine Anwendung auf die in § 7 Abs. 6 SGB II genannten Ausnahmefälle. Empfänger/innen von Schüler-BAföG oder BAB, die von den Ausnahmen nach Abs. 6 erfasst werden, können einen Anspruch auf Bildungsbedarfe nach § 28 SGB II geltend machen.

Darüber hinaus werden bei Kindern, die keine Schülerinnen oder Schüler sind und eine **Kindertageseinrichtung** besuchen oder für die **Kindertagespflege**¹⁸ geleistet wird, tatsächliche Aufwendungen für Ausflüge und mehrtägige Fahrten sowie Mehraufwendungen für die Teilnahme am gemeinschaftlichen

16 In der Regel wird im Rahmen der dualen Ausbildung eine Ausbildungsvergütung gewährt, die als anspruchvernichtendes Tatbestandsmerkmal berücksichtigt werden muss.

17 Vgl. **BT-Drucks. 17/3404** vom 26. Oktober 2010, S. 104.

18 Die scheinbare Beschränkung des Wortlauts in § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II auf Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist als redaktionelles Versehen zu bewerten. Dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 2. Oktober 2010 (**BT-Drucks. 17/4095**, S. 33) lässt sich entnehmen, dass ein weit gefasster Begriff der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung gemeint ist, der auch die Kindertagespflege des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII umfasst.

Mittagessen berücksichtigt (vgl. § 28 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

2. *Bedarfe für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II)*
Demgegenüber wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche **nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** berücksichtigt (vgl. § 28 Abs. 7 SGB II).

III. Antragstellung und Verfahren

1. *Hinwirkungsgebot*

Das Ziel, Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu fördern, wird durch das im Rechtskreis des SGB II zu beachtende Hinwirkungsgebot gemäß § 4 Abs. 2 Sätze 2 ff. SGB II bekräftigt. Danach wirken die zuständigen kommunalen Leistungsträger (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II) darauf hin, dass die Kinder und Jugendlichen Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 SGB II). Hinwirken bedeutet ein aktives Zugehen auf Eltern und Kinder. Zu diesem Zweck arbeiten die zuständigen Träger mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Dies kann individuell, z.B. durch Anschreiben oder Ansprechen der Berechtigten im Beratungsprozess, erfolgen. Ergänzend sind jedoch auch strukturelle Maßnahmen zu empfehlen: Daher sollten u.a. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereine und sonstige Leistungserbringer informiert und eine intensive Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Verteilen von Flyern) angestrebt werden.

2. *Antragerfordernis und Antragsfiktion*

Der Gesetzgeber hat die Antragerfordernisse hinsichtlich der einzelnen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II eindeutig geregelt. § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II sieht vor, dass abgesehen von der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf sämtliche Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepakets (§ 28 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 SGB II) **gesondert zu beantragen** sind. Das bedeutet, sie sind nicht vom Grundantrag auf SGB II-Leistungen umfasst.

Der persönliche Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II ist demgegenüber im ALG II-Grundantrag enthalten und braucht nach § 37 Abs. 1 SGB II nicht gesondert beantragt zu werden. Stehen Kinder (noch) nicht im Leistungsbezug und haben dennoch einen persönlichen Schulbedarf, so muss ein Antrag gestellt werden.

Die Antragstellung hat grundsätzlich **vor Inanspruchnahme der Leistung** zu erfolgen (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Wird die Leistung ohne vorherige An-

tragstellung in Anspruch genommen und geht die leistungsberechtigte Person hierfür finanziell in Vorleistung, so kann ein Fall der berechtigten Selbsthilfe im Sinne des zum 1. August 2013 neu eingeführten § 30 SGB II¹⁹ vorliegen. § 30 Satz 2 SGB II schafft eine **Antragsfiktion bei berechtigter Selbsthilfe**: Der Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gilt als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt, wenn es den Leistungsberechtigten nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen. Zu den Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen einer berechtigten Selbsthilfe siehe Abschnitt „V. Leistungserbringung“.

3. Form der Antragstellung

Dem Gesetz ist keine bestimmte Form des Antrags zu entnehmen. In der Regel wird der Antrag schriftlich, beispielsweise durch Ausfüllen eines Formulars, oder mündlich gestellt werden.

Formell und materiell sind an sozialrechtliche Anträge im Sinne des SGB I grundsätzlich nur geringe Anforderungen zu stellen. Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten (§ 16 Abs. 2 SGB I). Bei nicht eindeutigen Anträgen ist der Leistungsträger gehalten, den Antrag auszulegen, soweit aus den Umständen erkennbar ist, was die Antragstellerin/ der Antragsteller tatsächlich begehrt.

a) Konkludente Antragstellung

Die konkludente Antragsform ist ebenfalls zulässig, sofern der Wille zur Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen daraus eindeutig erkennbar hervorgeht, die Antragsberechtigung vorliegt²⁰ und der Leistungsträger auch uneingeschränkt die Möglichkeit der Kenntnisaufnahme hat. Ob tatsächlich eine konkludente Antragstellung vorliegt und wie diese konkret auszugestaltet ist, muss gleichwohl im Einzelfall durch den örtlichen Träger festgestellt werden.

Praxisbeispiel:

Eltern übersenden dem Leistungsträger eine Bescheinigung über die geplante Teilnahme ihres Kindes an einer Klassenfahrt.

Ein **besonderes Praxisbeispiel** für die Antragstellung bietet das in Hamburg praktizierte „Listenverfahren“. Für die Beantragung der Teilhabeleistungen seitens der Freien und Hansestadt Hamburg sind folgende Schritte notwendig:

Das leistungsberechtigte Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter erklärt unmittelbar gegenüber dem Leistungsanbieter (Musikschule, Sportverein, etc.), dass soziokulturelle Leistungen in Anspruch genommen werden sollen. Hierzu legt es bei der Anmeldung den Bewilligungsbescheid²¹ oder einen Kurz-

¹⁹ Vgl. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 7. Mai 2013, BGBl. I S. 1167.

²⁰ Siehe Abschnitt B.III.5 „Antragsberechtigung“.

²¹ Nachweis über die Leistungsberechtigung dem Grunde nach sowie über den Bewilligungszeitraum (SGB II- bzw. SGB XII-Leistungen, Leistungen nach dem AsylbLG bzw. § 6b BKGG).

bescheid²² vor, woraus sich die Leistungsberechtigung ergibt, und bestätigt formlos, diese Leistung für den gewünschten Zeitraum noch nicht in Anspruch genommen zu haben. Der Leistungsanbieter erfasst die Teilnehmenden getrennt nach Rechtskreisen in Listen und sendet diese an die zentrale Annahmestelle der Kommunalverwaltung. Damit ist der Antrag konkludent gestellt. Das Kind kann sofort mit der Anmeldung beim Leistungsanbieter am Musikunterricht, Sport, etc. teilnehmen.

Der Leistungsträger hat auch bei konkludenter Antragstellung sicher zu stellen, dass sie rechtssicher erfasst und mit Bezug auf die individuelle Leistungsakte dokumentiert wird. Zudem muss beim Listenverfahren gewährleistet sein, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich gemacht werden.²³

b) „Globalantrag“

In der Praxis hat sich der sogenannte „Globalantrag“ als ein Mittel zur Verfahrensvereinfachung bewährt. Hiernach können zusammen mit dem Grundantrag auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dem Grunde nach einzelne oder global alle Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragt werden, ohne dass sich hieraus bereits Höhe und Umfang des geltend gemachten Anspruchs ergeben. Der „Globalantrag“ kann zu einem späteren Zeitpunkt durch den Leistungsberechtigten oder konkludent über den Leistungserbringer konkretisiert werden. Bei einer späteren Konkretisierung wird die Leistung rückwirkend ab Antragstellung erbracht.

Für den Leistungsträger liegt der Vorteil eines „Globalantrags“ bzw. eines Antrags dem Grunde nach darin, dass eine Kongruenz zwischen den Bewilligungszeiträumen der Hauptleistung sowie der Bildungs- und Teilhabeleistungen hergestellt wird. Für die Leistungsberechtigten wirkt er anspruchssichernd. Zudem kann ein „Globalantrag“ die Eintrittsschwelle zur Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen herabsetzen.

Die Antragstellenden sind in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass ein Bescheid erst bei weitergehender Konkretisierung des Bedarfs erteilt werden kann. Dies ist wichtig vor dem Hintergrund, dass sich der Leistungsträger der Gefahr von Untätigkeitsklagen aussetzt, wenn er Anträge ohne zureichenden Grund länger als sechs Monate sachlich nicht bescheidet (§ 88 Abs. 1 Satz 1 SGG).

4. Rückwirkung des Antrags

Das Antragsersfordernis des § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II wirkt konstitutiv; für die Zeit vor Antragstellung können grundsätzlich keine Leistungen erbracht werden (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II)²⁴.

²² Nachweis, aus dem sich ausschließlich der Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie der Bewilligungszeitraum ergeben, wenn aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Offenlegung der gesamten Daten des Bewilligungsbescheides gewünscht wird.

²³ Siehe Abschnitt B.V.6 „Datenschutz“.

²⁴ Etwas anderes gilt bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, siehe Abschnitt D.III. „Antragstellung und Verfahren“.

Allerdings wirkt der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf den ersten Tag des Antragsmonats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Dies gilt auch für die gesondert zu beantragenden Bildungs- und Teilhabeleistungen.²⁵

Die konstitutive Wirkung des Antrages führte in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme der Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe nach § 28 Abs. 7 SGB II. Leistungsberechtigte, die für die Teilnahme an einem Teilhabeangebot erst während des laufenden Bewilligungszeitraumes Leistungen beantragen konnten, erhielten diese nur für die noch nicht beendeten Monate des Bewilligungszeitraums gewährt. Eine Summierung der Ansprüche, häufig als „Ansparung“ von Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II bezeichnet, konnte erst ab dem Monat der Antragstellung erfolgen.

Da die Leistungsberechtigten in der Zukunft liegende Bedarfe nicht immer vorhersehen können, sie aber die Möglichkeit haben sollen, die für den Bewilligungszeitraum vorgesehenen Leistungen in ihrer Gesamtheit einzusetzen, hat der Gesetzgeber durch eine Novellierung des § 37 SGB II²⁶ Abhilfe geschaffen. Nach Maßgabe des neu angefügten § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II wirkt der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe zur sozio-kulturellen Teilhabe auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes zurück, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden. Dies eröffnet die Möglichkeit, die Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II zu jedem Zeitpunkt des Bewilligungszeitraumes als Gesamteilhabebudget – zum Beispiel für die Teilnahme an einer Freizeit – flexibel auszuschöpfen.

Bei der Summierung von Teilhabeleistungen bleibt fraglich, ob eine Einlösung summierter Ansprüche auch über den Bewilligungszeitraum der SGB II-Hauptleistung²⁷ hinaus möglich ist und ggf. für wie lange. Unter Bezugnahme auf den Gesetzeswortlaut lassen sich zwei Positionen vertreten:

Für eine Einlösbarkeit der summierten Beträge über den Bewilligungsabschnitt hinaus spricht die Regelung in § 29 Abs. 2 Satz 4 SGB II, wonach die Gültigkeit von Gutscheinen angemessen zu befristen ist. Gutscheine für Teilhabeleistungen können bei entsprechender Befristung auch nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes eingelöst werden. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Leistungsformen ist dies ein Argument dafür, dass auch bei Direktzahlung der Teilhabeleistungen „angesparte“ Beträge auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden können.

Die Gegenauffassung hält eine Einlösbarkeit der summierten Beträge nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes für möglich, nicht jedoch darüber hinaus. Hierfür spricht der Wortlaut des § 41 Abs. 1 SGB II wonach Leistungen für einen Bewilligungszeitraum von sechs bis maximal zwölf Monate erbracht werden.

25 Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 114.

26 Vgl. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 7. Mai 2013, BGBl. I S. 1167.

27 Die Frage einer möglichen Summierung („Ansparung“) der Beträge über den Bewilligungszeitraum hinaus steht in Zusammenhang mit der Frage, ob der Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen einen eigenständigen Bewilligungszeitraum auslöst. Auf die Ausführungen unter Abschnitt B.III.6 „Bewilligungszeitraum“ wird verwiesen.

5. Antragsberechtigung

Volljährige Leistungsberechtigte im Rechtskreis des SGB II können den Antrag selbst, durch den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) oder durch einen Bevollmächtigten (§ 13 SGB X) stellen.

Darüber hinaus liegt die Antragsberechtigung bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich bei dem gesetzlichen Vertreter (§ 1629 BGB). Mit Vollendung des 15. Lebensjahres können Minderjährige allerdings auch selbst Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I). § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB I sieht in diesem Zusammenhang jedoch vor, dass der Leistungsträger den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten soll. Durch die Vorschrift sind Minderjährige in beschränktem Umfang für die selbständige Inanspruchnahme von Sozialleistungen handlungsfähig. Die Befugnis ist vorrangig gegenüber den daneben bestehenden Rechten des gesetzlichen Vertreters, ohne diese zu verdrängen. Bei bewusster oder unbewusster Untätigkeit des Kindes können Eltern daher aufgrund ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht uneingeschränkt Sozialleistungsanträge stellen und verfolgen.²⁸ Unabhängig von der rechtlichen Regelung empfiehlt es sich jedoch insbesondere Anträge auf Maßnahmen der Lernförderung und Leistungen sozialer Teilhabe gemeinsam mit den Eltern und Jugendlichen zu besprechen.

Dagegen ist eine Einreichung des Antrags durch Jugendliche, die das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben, oder durch Kinder mit Vollmacht des Erziehungsberechtigten nicht möglich, da die Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 13 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht erfüllt sind.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die erwähnte Handlungsfähigkeit nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden kann (vgl. § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB I). Unwirksam sind derartige Einschränkungen jedoch im Fall eines Rechtsmissbrauchs durch die Eltern.²⁹ Die Zulässigkeit eines möglichen Widerspruchs der Eltern als gesetzliche Vertreter gegen die vom Jugendlichen beantragten Bildungs- und Teilhabeleistungen lässt sich im Hinblick auf diese Voraussetzung daher nur schwer begründen. Die Rücknahme von Anträgen, der Verzicht auf Sozialleistungen und die Entgegennahme von Darlehen bedürfen auch bei Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB I).

6. Bewilligungszeitraum

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II sollen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und damit auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe jeweils für sechs Monate bewilligt werden. Der Bewilligungszeitraum kann auf bis zu zwölf Monate bei Leistungsberechtigten verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist (§ 41 Abs. 1 Satz 5 SGB II).

²⁸ Vgl. Seewald; Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, 69. Ergänzungslieferung 2011, § 36 Rdnr. 2, 4.

²⁹ Vgl. Seewald, Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, 69. Ergänzungslieferung 2011, § 36 Rdnr. 9.

Dem Gesetzeswortlaut des SGB II lässt sich jedoch nicht eindeutig entnehmen, ob der Antrag eines Berechtigten auf Bildungs- und Teilhabeleistungen einen eigenständigen Bewilligungszeitraum auslöst oder dieser an einen bereits bestehenden Bewilligungszeitraum im Rahmen eines SGB II-Leistungsbezugs gebunden ist. Die Frage wird auch in der Praxis nicht einheitlich beurteilt:

Teilweise wird von Sozialleistungsträgern die Auffassung vertreten, dass ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen als eigenständiger Anspruch zu betrachten sei, der auch einen eigenständigen Bewilligungszeitraum auslöse. Weitere Voraussetzung sei zwar, dass die grundsätzliche Leistungsberechtigung vorliege, im Gesetz sei jedoch keine explizite Bindung des Bildungs- und Teilhabepakets an die Hauptleistung erkennbar.³⁰

Für diese Auffassung spricht zum einen die Rechtsdogmatik des SGB II: § 19 SGB II findet sich unter dem Abschnitt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und ist überschrieben mit den Worten Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe. Diese separate Aufzählung bekräftigt die Auslegung, die Leistungen jeweils als eigenständige Leistungen anzusehen. Zum anderen ist der Wortlaut des § 28 SGB II anzuführen, wonach „Bedarfe für Bildung und Teilhabe [...] neben dem Regelbedarf [...] gesondert berücksichtigt“ werden. Auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die genannten Bedarfe als eigenständige Bedarfe neben dem Regelsatz anerkannt werden und diesen ergänzen. Ferner verdeutlicht die Tatsache, dass allein durch den Anspruch auf das Bildungspaket Hilfebedürftigkeit im Rahmen des SGB II ausgelöst werden könnte, die Eigenständigkeit der Ansprüche. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich geregelt, dass Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets mit Ausnahme des Schulstärterpakets gesondert zu beantragen sind (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Daraus lässt sich ebenfalls ableiten, dass die Leistungen unabhängig von den Hauptleistungen stehen sollten. Schließlich würden die Bedarfe für Bildung und Teilhabe durch die Verknüpfung mit dem Bewilligungszeitraum der Hauptleistung zum Teil künstlich beschränkt. Viele längerfristige Bedarfe, wie beispielsweise die Lernförderung, die Teilnahme am Musikunterricht oder das Mitmachen im Sportverein, treten unabhängig vom Bewilligungszeitraum der Hauptleistung auf und könnten gegebenenfalls nicht, nur gekürzt oder erneut geltend gemacht werden. Die Einfügung des § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II, wonach der Antrag auf Teilhabeleistungen im laufenden Leistungsbezug auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes zurückwirkt, kann als ein weiteres Indiz für grundsätzlich eigenständige Leistungen mit eigenen Bewilligungszeiträumen gewertet werden.

Die andere Ansicht geht davon aus, dass es sich bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen um Ansprüche handele, die sich nach dem Bewilligungszeitraum der Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes bzw. der jeweiligen Hauptleistung richten. Auch für diese Meinung lässt sich der Gesetzeswortlaut als Argument anführen. Danach bedeutet die in § 28 Abs. 1 SGB II enthaltene Formulierung „neben dem Regelbedarf“, dass beide Bedarfe und somit auch die dazugehörigen Bewilligungszeiträume synchronisiert verlaufen. Es besteht somit eine

³⁰ Mögliche Probleme, die sich aus der Folge eines nachträglichen Wegfalls der Leistungsberechtigung für die Bildungs- und Teilhabeleistungen ergäben, änderten primär nichts daran, dass es sich bei Bildungs- und Teilhabeleistungen um eigenständige Leistungen handele.

Kongruenz zwischen dem Bewilligungszeitraum der SGB II-Hauptleistung und den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Darüber hinaus sind in § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II die Leistungen nach § 28 SGB II gleichberechtigt neben den übrigen Leistungen aufgeführt. Auch für diese (z.B. Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II) werden keine neuen, eigenständigen Bewilligungszeiträume gebildet. Die Formulierung in § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB II „Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ lässt ebenfalls eine Anknüpfung an den der Hauptleistung zugrunde liegenden Bewilligungsabschnitt annehmen. Aus dem gesonderten Antragserfordernis des § 37 Abs. 1 SGB II folgt zudem keine Begründung für einen eigenständigen Bewilligungszeitraum. Unabhängig davon ist diese Lösung auch verwaltungspraktikabler, da nicht zwei Bewilligungszeiträume unabhängig voneinander zu bearbeiten sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Anspruchsvoraussetzungen der Hauptleistung zu einem Zeitpunkt wegfallen sollten, in dem der (eigenständige) Bewilligungszeitraum für Bildungs- und Teilhabeleistungen noch andauert. Letztlich kann sich auch diese Auffassung auf die neue Regelung des § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II berufen. Mit der Rückwirkung des Antrages für Teilhabeleistungen wollte der Gesetzgeber es ermöglichen, „dass die für den Bewilligungszeitraum vorgesehenen Leistungen in ihrer Gesamtheit eingesetzt werden können, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt (während des Bewilligungszeitraums) sich die Leistungsberechtigten für die Teilnahme an einem Teilhabeangebot entscheiden und einen Antrag stellen (können)“.³¹ Die Gesetzesbegründung lässt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber von einem Gleichlauf der Bewilligungszeiträume ausgeht. Hierfür spricht auch der Gesetzeswortlaut, denn die Rückwirkung des Antrags auf Teilhabeleistungen tritt nur ein, „soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden“.

7. Leistungsbewilligung

Über die Leistungsanträge wird regelmäßig durch Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Möglich ist auch eine Bewilligung ohne schriftlichen Bescheid durch den Realakt der Leistungserbringung, ggf. in Form der Aushändigung personalisierter Gutscheine. Auch hier gilt, dass die Bewilligung entsprechend zu dokumentieren und dem individuellen Leistungsfall zuzuordnen ist.

IV. Die einzelnen Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Im Folgenden werden die einzelnen Elemente des Bildungspakets näher untersucht. Dabei sollen die einschlägigen Probleme aufgezeigt und soweit möglich Lösungsvorschläge gegeben werden.

31 Vgl. BT-Drucks. 17/12036, S. 8.

1. Einführung in § 28 SGB II (Abs. 1)

§ 28 Abs. 2 bis 7 SGB II führt die einzelnen Leistungsbestandteile des Bildungs- und Teilhabepakets abschließend auf. Dazu zählen unter den jeweiligen Voraussetzungen

- (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten
- die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 34 Abs. 2 bis 7 SGB XII.

Aufgrund der Verweisung des BKGG auf das SGB II bzw. der analogen Anwendung der einschlägigen SGB XII-Regeln auf Berechtigte nach dem AsylbLG sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen in diesen Rechtskreisen ebenfalls abschließend geregelt. Auf die Ausführungen zum Bundeskindergeldgesetz (Kapitel D) und zum Asylbewerberleistungsgesetz (Kapitel E) wird verwiesen.

2. (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten (Abs. 2)

a) Grundsatz

§ 28 Abs. 2 SGB II:

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

Für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen die dafür entstehenden tatsächlichen Kosten übernommen werden.

Die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten wurden bereits nach dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Recht gesondert erbracht (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2-3 SGB II a.F.). Die Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets brachte als Neuerung die zusätzliche Kostenübernahme für Tagesausflüge.

b) Anspruchsvoraussetzungen

Es muss sich um eine **mehrtägige (Klassen-)Fahrt** nach Maßgabe der schulrechtlichen Bestimmungen handeln. Mehrtägigkeit setzt mindestens eine Übernachtung außerhalb der Wohnung der Schülerinnen und Schüler voraus.³² Das Landesschulrecht regelt, welche Veranstaltungen dem Grunde nach üblich sind und in welcher Höhe Aufwendungen hierfür regional übernommen werden.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich ein Klassen- oder Unterrichtsverband auf eine mehrtägige schulische Veranstaltung begibt. Unter der Voraussetzung,

³² Vgl. BSG, Urteil vom 23.03.2010, B 14 AS 1/09 R (Rn. 15) – ergangen zur alten Fassung des § 23 SGB II.

dass die konkret durchgeführte Veranstaltung nach den schulrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes üblich ist, kann nach Maßgabe der BSG-Rechtsprechung auch die freiwillige Teilnahme an einem jahrgangsübergreifenden Schüleraustausch mit einer Schule im Ausland als mehrtägige Klassenfahrt zu berücksichtigen sein.³³ Nach Auffassung des BSG hat die Kostenübernahme auch dann zu erfolgen, wenn nur eine Gruppe ausgewählter Schülerinnen und Schüler an dem durch die Schule organisierten Austausch teilnimmt. Demgegenüber stellt ein Einzelschüleraustausch jedoch keine (Klassen-)Fahrt im Sinne des § 28 Abs. 2 SGB II dar.

Findet die Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen statt und sieht das Schulrecht keine Kostenobergrenze vor, so hat der Leistungsträger die tatsächlichen Kosten ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag zu übernehmen.³⁴

Für **eintägige Schulausflüge** gilt die Beschränkung auf den schulrechtlichen Rahmen ausweislich des Wortlautes des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II nicht. Die Leistung wird erbracht unabhängig von der Frage, ob der Bildungs- oder Freizeit aspekt des Schulausflugs im Vordergrund steht.

Die Kosten werden entsprechend auch für Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Kindern übernommen, die eine **Kindertageseinrichtung** (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort bzw. eine vergleichbare kommunal anerkannte Einrichtung) besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird³⁵.

Für die Anerkennung eines Bedarfs kommt es darauf an, dass es sich bei dem Ausflug oder der mehrtägigen Fahrt um eine von der jeweiligen Einrichtung organisierte Veranstaltung handelt. Die Aufwendungen müssen unmittelbar durch die Schule bzw. Einrichtung veranlasst worden sein.³⁶ Übernommen werden beispielsweise:

- Fahrtkosten für An- und Abreise
- Unterbringung und Verpflegung vor Ort
- Eintrittsgelder (in Museen, Tierparks, etc.) und Fahrkosten vor Ort
- Kosten der Teilnahme an (eintägigen) Veranstaltungen zur Vorbereitung einer sich anschließenden mehrtägigen (Klassen-)Fahrt³⁷
- Leihgebühren für Ausrüstungsgegenstände, die für eine Teilnahme an der Schulfahrt zwingend erforderlich sind.

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben und Ausflüge sind von den Aufwendungen für Klassenfahrten nicht umfasst und müssen aus dem Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld bestritten werden.³⁸ Dies gilt auch für Passgebühren bei Auslandsreisen.

33 Vgl. BSG, Urteil vom 22.11.2011, [B 4 AS 204/10 R](#) (Rn. 15 ff.) zur Übernahme der Kosten für die Teilnahme an einer Gruppenfahrt anlässlich eines durch die Schule organisierten und durchgeführten vierwöchigen Schüleraustausches in die USA. Das Urteil erging noch zur alten Fassung des § 23 SGB II, enthält aber grundlegende, weiterhin gültige Ausführungen.

34 Vgl. BSG, Urteil vom 22.11.2011, [B 4 AS 204/10 R](#) (Rn. 20).

35 Siehe Abschnitt B. II. „Anspruchsberechtigter Personenkreis“ sowie die ergänzenden Hinweise in Fußnote 18.

36 Vgl. [BT-Drucks. 17/3404](#), S. 104.

37 BSG, Urteil vom 23.03.2010, [B 14 AS 1/09 R](#) – zur alten Fassung des § 23 SGB II mit dem Hinweis, erfasst seien „mithin auch solche Kosten für Vorbereitungsstage, die mit einer Teilnahme an der sich anschließenden mehrtägigen Fahrt untrennbar verbunden sind, sofern diese Verbindung schulrechtlich zulässig ist“.

38 Vgl. [BT-Drucks. 17/3404](#), S. 104.

c) Abgrenzungsfragen

- Ausflüge/Fahrten von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Schulzeit

Nehmen Schülerinnen und Schüler nach Schulschluss oder in den Ferien an Ausflügen bzw. Fahrten im Rahmen der Hortbetreuung (oder der Betreuung durch vergleichbare kommunal anerkannte Tagesbetreuungseinrichtungen im Schulverbund) teil, so stellt sich die Frage, ob die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarfe für Bildung und Teilhabe anzuerkennen sind. Hierzu werden unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten.

Zu einer Anerkennung des Bedarfes von Hortkindern während der schulfreien Zeiten gelangt die Auffassung, die allein auf die Einrichtung abstellt, welche das Kind besucht. Nach dieser Sichtweise, die sich mit dem Gesetzeswortlaut begründen lässt, werden Schülerinnen und Schüler, die eine Kindertageseinrichtung als Hort besuchen, faktisch zu Kitakindern im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II. Kosten für Ausflüge oder Fahrten, an denen sie im Rahmen des Hortbesuchs teilnehmen, werden nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II übernommen.

Die andere Auffassung sieht darin eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Schülerinnen und Schülern, die nachmittags oder in den Ferien keinen Hort besuchen. Sie stellt daher auf die Eigenschaft der betroffenen Kinder ab, also darauf, ob es sich um Schülerinnen und Schüler oder um Kinder einer Kindertageseinrichtung handelt. Für Schülerinnen und Schüler, die an Ausflügen oder Fahrten im Rahmen der Hortbetreuung teilnehmen, können nach dieser Auffassung die hierdurch verursachten Aufwendungen nicht als Bedarf nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II anerkannt werden. Vielmehr ist nach dieser Auffassung ein Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II in Betracht zu ziehen.

3. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Abs. 3)

a) Grundsatz

§ 28 Abs. 3 SGB II:

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

Schülerinnen und Schüler im Rechtskreis des SGB II und des BKGG erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für jedes Schuljahr jeweils zum 1. August eines Jahres eine Geldleistung in Höhe von 70 Euro und zum 1. Februar eine Geldleistung in Höhe von 30 Euro (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 6b Abs. 2 BKGG).

Zum persönlichen Schulbedarf zählen nach der Gesetzesbegründung neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Schulhefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).³⁹

³⁹ Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 105.

b) Anspruchsvoraussetzungen

Die Leistungen werden nur erbracht, wenn die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind, d.h. entweder Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben (zumindest in Bezug auf Bildungs- und Teilhabebedarfe) oder ihre Familie Wohngeld oder Kinderzuschlag bezieht. Ein zusätzlicher Antrag ist als Verfahrensvoraussetzung nur für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte (vgl. D. III. „Antragstellung und Verfahren“), nicht jedoch für Personen im Rechtskreis des SGB II und SGB XII erforderlich.

Ein weiterer Unterschied zur früheren zusätzlichen Leistung für die Schule gemäß § 24a SGB II a.F. besteht darin, dass der Bedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II eigenständig Bedürftigkeit auslösen kann. Leistungen für Bildung und Teilhabe unter Anerkennung dieses Bedarfs werden folglich auch erbracht, wenn sich die Leistungsberechtigung des Schülers erst aus der Gegenüberstellung der Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der Bildungs- und Teilhabebedarfe und dem zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen ergibt (vgl. § 19 Abs. 3 SGB II).

Hat also die Schülerin oder der Schüler aufgrund übersteigenden eigenen Einkommens oder Vermögens ohne Berücksichtigung der Bedarfe nach § 28 SGB II keinen individuellen Leistungsanspruch nach dem SGB II oder hat die gesamte Bedarfsgemeinschaft keinen Leistungsanspruch, wäre das weitere vorhandene Einkommen zuletzt auf die Bedarfe für Bildung- und Teilhabe in der Reihenfolge des § 19 Abs. 3 SGB II anzurechnen.

In Fällen nur geringfügig übersteigenden Einkommens ist vorrangig zu prüfen, ob die Betroffenen möglicherweise einen Anspruch auf Kinderzuschlag oder Wohngeld haben könnten. Denn mit dem Bezug einer dieser Leistung können Leistungen für Bildung und Teilhabe ungemindert, d.h. ohne Anrechnung von Einkommen oder Vermögen, erbracht werden. Der Bezug von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld geht der Einkommensprüfung nach § 19 Abs. 3 i.V.m. § 28 SGB II vor. Dies ergibt sich aus § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB II. Soweit entsprechende Vergleichsberechnungen den Schluss zulassen, dass die Familie Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen könnte, sollte ihnen empfohlen werden, einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Familienkasse oder der Wohngeldstelle zu stellen. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können dann bis zum Nachweis des Leistungsbezuges vorläufig erbracht werden.

Ist auf der Grundlage der Vergleichsberechnungen ein Anspruch sowohl auf Wohngeld als auch auf Kinderzuschlag ausgeschlossen, ist die Bedarfsprüfung nach § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II anhand des Einkommensüberhanges durchzuführen. Auf die Ausführungen unter B.VI „Prüfung der Hilfebedürftigkeit“ wird verwiesen.

4. Schülerbeförderung (Abs. 4)

a) Grundsatz

§ 28 Abs. 4 SGB II:

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.

Zunächst ist grundlegend festzuhalten, dass die Schülerbeförderung flächendeckend Gegenstand landesrechtlicher und/oder kommunaler Regelungen ist. Diese beinhalten u.a. Ausführungen zum Begriff der nächstgelegenen Schule, zur Zumutbarkeit der Länge des Schulweges und zum Ersatz tatsächlich entstandener notwendiger Beförderungskosten. Da die einzelnen Landesgesetze unterschiedlich ausgestaltet sind, fällt auch die praktische Relevanz des Anspruchs im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets regional unterschiedlich aus.

b) Anspruchsvoraussetzungen

Die hier relevanten Normen des Bildungspakets sehen vor, dass die Schülerbeförderungskosten für den **Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs** übernommen werden.

- Der Begriff „**Bildungsgang**“ beschreibt die schulische Laufbahn zu dem jeweils gewählten Schulabschluss (z.B. Grund-, Haupt-, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule, Fachoberschule). Ob auch besondere Schulformen (z.B. bei sonderpädagogischem Förderbedarf), Schulen in besonderer Trägerschaft (z.B. Montessori-, Waldorf-, Konfessionsschule) oder Schulen mit besonderem Profil (z.B. Sportschule, altsprachliches Gymnasium) zur Differenzierung des gewählten Bildungsganges herangezogen werden können, richtet sich nach den landesschulrechtlichen Bestimmungen.
- Für die Bestimmung der **nächstgelegenen Schule** ist grundsätzlich eine örtliche Betrachtung maßgebend. Anders verhält es sich, wenn im Einzelfall ein Besuch der nächstgelegenen Schule aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Hier ist auf den Besuch der zweitnächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs abzustellen.

Zudem ist nicht auszuschließen, dass sich durch das Bildungspaket Wertungsunterschiede hinsichtlich der Regelung über die nächstgelegene Schule ergeben. Sind in der nächstgelegenen Schule keine Plätze verfügbar und muss das Kind daraufhin die zweitnächstgelegene Schule besuchen, werden nach einigen landesrechtlichen Bestimmungen die insofern höheren Schülerbeförderungskosten nicht erstattet. Nach den Vorschriften des Bildungspakets sollte dagegen in derartigen Fällen ein Ersatz der tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Betracht kommen.⁴⁰ Andernfalls würde der Anspruch

⁴⁰ Eine Anrechnung von im Regelbedarf enthaltenen Anteilen für Verkehrsdienstleistungen hat nach dem Gesetzeswortlaut

auf Erstattung der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ins Leere laufen.

Das Merkmal der „nächstgelegenen“ Schule wirft eine Reihe von Fragen auf, zu denen weder die einschlägigen Normen noch die Gesetzesbegründung zum Bildungs- und Teilhabepaket eine Antwort geben. So ist fraglich, ob auch eine besser an den öffentlichen Personennahverkehr angebundene und damit zeitlich näher gelegene Schule als „nächstgelegene“ anerkannt werden kann. Auch stellt sich unter Berücksichtigung der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) und dem elterlichen Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) die Frage, ob das leistungsberechtigte Kind verpflichtet ist, eine Konfessionsschule bzw. eine Schule in besonderer Trägerschaft zu besuchen, weil es sich hierbei um die örtlich nächstgelegene handelt. Jede dieser Fragen lässt sich nur vor Ort nach Maßgabe der landesschulrechtlichen Bestimmungen beantworten.

Die Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe obliegt im Einzelnen den zuständigen kommunalen Trägern bzw. den Ländern oder den Sozialgerichten.

Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ohne dass es hierfür zwingende Gründe gibt,⁴¹ so ist fraglich, ob der Anspruch auf Schülerbeförderungskosten gänzlich ausgeschlossen sein soll. Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, die Kosten der Schülerbeförderung in angemessener Höhe zu berücksichtigen; der darüber hinausgehende Betrag ist durch die Schülerinnen und Schüler zu ergänzen.⁴²

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass das Bildungspaket bezüglich der Schülerbeförderungskosten flexibler anzuwenden ist als die landesrechtlichen bzw. kommunalen Vorschriften. So können die Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB XII und § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG bei der Übernahme von Schülerbeförderungskosten möglicherweise über die Höhe der Kosten hinausgehen, die landesrechtlich für die Schülerbeförderung veranschlagt wurden.

Weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen ist, dass die Schülerinnen und Schüler **auf die Beförderung angewiesen** sind. Das Merkmal der Angewiesenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, bei dessen Ausfüllung die konkreten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind und der vollständig gerichtlich überprüfbar ist. Es setzt voraus, dass es der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden kann, den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen, beispielsweise weil er durch ein dunkles Waldstück führt. Es kommt hierbei auf eine Einzelfallbetrachtung des Schul-

gleichwohl grundsätzlich zu erfolgen.

41 Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02.04.2012, L 19 AS 178/12 B (rechtskräftig): Es kommt nicht darauf an, ob eine andere, weiter entfernt gelegene Schule des gewählten Bildungswegs einen besseren Ruf genießt oder andere bzw. vermeintlich bessere Kurse anbietet.

42 Wie Fn. 41: Das LSG NRW lehnte in dem gleichen Beschluss eine Vergleichsberechnung mit den Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule ab, da diese aufgrund der Wohnortnähe gar nicht zu übernehmen wären. Das Bayerische LSG hat zwischenzeitlich entschieden, dass bei verfassungskonformer Auslegung des § 28 Abs. 4 SGB II das leistungsberechtigte Kind seinen Anspruch auf Schülerbeförderungskosten in Höhe der Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule nicht dadurch verliert, dass es eine weiter entfernte Schule im gewählten Bildungsgang besucht – vgl. Urteil vom 23. Oktober 2014, L 7 AS 253/14 (Rdnr. 39); Revision ist beim Bundessozialgericht (B 14 AS 41/14 R) anhängig.

weges an. Die Zumutbarkeit der Streckenlänge ist ebenfalls anhand der landes- und ortsüblichen Schülerbeförderungsbestimmungen zu beurteilen.

Die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen werden berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten (wie z.B. Ländern, Kommunen, aber auch Privatpersonen) übernommen werden.

Die weitere Voraussetzung besteht darin, dass es den leistungsberechtigten Personen im Rechtskreis des SGB II und XII **nicht zugemutet werden kann, die Kosten der Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten**, bei dessen Berechnung bereits Ausgaben für die Nutzung von Verkehrsmitteln eingeflossen sind. Da private Fahrkosten bereits im Regelbedarf berücksichtigt sind, können die Kosten einer Schülerfahrkarte nur insoweit durch das Bildungspaket übernommen werden, als die Fahrkarte nicht auch privat (d.h. für andere Zwecke als den Schulbesuch) nutzbar ist.⁴³

Allerdings kann die konkrete Höhe des im Regelbedarf enthaltenen Anteils für Mobilität, der nach dem Gesetz von den Anspruchsberechtigten einzusetzen ist, aus den Gesetzesmaterialien nicht ermittelt werden.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem mit der Gesetzesänderung zum 1. August 2013⁴⁴ gelöst, indem er aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität für den Regelfall einen pauschalen Wert angesetzt hat. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich, vgl. § 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II. Die Höhe der Pauschale beruht auf Erfahrungen der Verwaltungspraxis.⁴⁵

Im Fall besonderer örtlicher oder persönlicher Verhältnisse kann eine andere Festsetzung der zumutbaren Eigenleistung erfolgen. Es obliegt dann den Leistungsberechtigten nachzuweisen, wie weit die private Nutzungsmöglichkeit der Schülerfahrkarte reicht und inwieweit bei ihnen nicht abgedeckte Mobilitätsbedarfe bestehen.⁴⁶

Im Rechtskreis BKGG enthielt § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG in der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung eine Regelung, wie der zu erbringende Eigenanteil bei den Leistungen zur Schülerbeförderung zu bemessen sei. Durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 7. Mai 2013⁴⁷ wurde der Wortlaut des § 6b Abs. 2 BKGG an die Regelung in § 28 Abs. 4 SGB II angepasst.

Grundsätzlich ist aus den vorhandenen Beförderungsmöglichkeiten die **kostengünstigste** auszuwählen. Dabei wird es sich in der Regel um Beförderungsmittel des Öffentlichen Personennahverkehrs handeln. Da das Gesetz jedoch anderweitige Beförderungsmöglichkeiten nicht ausschließt, sollten auch private Fahrgemeinschaften (z.B. mit dem PKW) oder private Fahrten mit dem PKW in Betracht kommen. Die dabei entstehenden Kosten sind in diesem Fall bis zur Höhe der Kosten anzurechnen, die im Übrigen für das preisgünstigste Beförderungsmittel notwendigerweise entstehen würden.

43 Vgl. BT-Drucks. 17/4095, S. 30.

44 BGBl. I S. 1167.

45 Vgl. BT-Drucks. 17/12036, S. 7.

46 Vgl. BT-Drucks. 17/12036, S. 7.

47 BGBl. I S. 1167.



Die Kosten der Schülerbeförderung werden als Geldleistung erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II – ebenso: § 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII, § 6b Abs. 3 BKG).

5. Lernförderung (Abs. 5)

a) Grundsatz

§ 28 Abs. 5 SGB II:

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Die Regelung zur außerschulischen Lernförderung ist sehr restriktiv ausgestaltet. Ferner weisen die Tatbestandsvoraussetzungen zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe auf, die der Ausfüllung bedürfen.

Die Lernförderung soll gemäß der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen erbracht werden und schulische Angebote lediglich ergänzen. Das bedeutet, dass unmittelbare schulische Angebote stets den Vorrang genießen. Erst wenn vorhandene Angebote nicht ausreichen, kann die Lernförderung zum Tragen kommen. Diese muss über das schulische Angebot hinausgehen und außerhalb der schulischen Verantwortung liegen. Allerdings wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass Lernförderung in den Räumlichkeiten der Schule oder während der Schulzeit, außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit, stattfindet.

b) Anspruchsvoraussetzungen

Eine ergänzende angemessene Lernförderung wird nur erbracht, wenn sie **geeignet** und **zusätzlich erforderlich** ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten **wesentlichen Lernziele zu erreichen**. Regelmäßig wird es sich dabei um die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder die Erreichung des Schulabschlusses bzw. um ein dafür ausreichendes Leistungsniveau handeln.

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung richtet sich im Wesentlichen nach den jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen der Länder, da diese die wesentlichen Lernziele in den Schulen festlegen. Die Regelungen können in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgestaltet sein. Mithin ist es auch Aufgabe der Länder bzw. der Leistungsträger zu entscheiden, wie die unbestimmten Rechtsbegriffe im Rahmen der Lernförderung auszufüllen sind. Neben der Versetzung kann daher auch die Förderung anderer wesentlicher schulrechtlicher Ziele, wie beispielsweise das Erreichen der Ausbildungsreife oder die Förderung der deutschen Sprache für Menschen mit Migrationshintergrund, zum Schuljahresbeginn ebenso wie im Laufe des Schuljahres in Frage kommen.

Darüber hinaus ist mit Blick auf das Schuljahresende eine prognostische Einschätzung zu treffen, ob die Lernförderung geeignet ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Dabei sind auch schulische Angebote zu berücksichtigen. Auf eine generalisierende Empfehlung zum maßgeblichen Zeitpunkt der Prog-

nose wird hier verzichtet. Die Fragen sind im Einzelfall auf der Grundlage der landesschulrechtlichen Bestimmungen zu beantworten.⁴⁸

Demgegenüber stellt das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung nach dem Willen des Gesetzgebers keinen Grund für Leistungen zur Lernförderung dar.⁴⁹ Hat der Schüler oder die Schülerin bereits einen Schulabschluss und ist aufgrund des Bestehens dieses Abschlusses in die nächsthöhere Schulform gewechselt, ist nur noch das aktuelle Lernziel maßgebend.

Fällt die Prognose zur Erreichung wesentlicher Lernziele im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung negativ aus, ist der Anspruch auf Lernförderung ausgeschlossen. Im Übrigen wird auch das Lernverhalten der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler in die Prüfung einbezogen. Beruht die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche demnach auf unentschuldigtem Fehlen, fehlendem Mitwirken der Schülerin/des Schülers oder vergleichbaren Ursachen (z.B. offensichtliches Desinteresse, Untätigkeit) und bestehen keine Anhaltspunkte für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung nicht erforderlich.⁵⁰ Eine derartige Prognoseentscheidung ist bei jeder Folgebewilligung neu zu erstellen. Vorhergehende Tatsachen, wie beispielsweise, dass trotz intensiver und fortwährender Lernförderung keine Verbesserung der schulischen Leistungen eintritt, können dabei jedoch unter Umständen bei der Entscheidung miteinfließen.

Der Deutsche Verein ist der Auffassung, dass die Notwendigkeit und gegebenenfalls auch der Umfang der Lernförderung durch die Schulen bestätigt werden sollten. Im Innenverhältnis kann dies z.B. durch die einzelne Lehrkraft, das Schulsekretariat, die Zeugniskonferenz oder andere Personen erfolgen. Die Erforderlichkeit der Lernförderung ist im Einzelfall nachzuweisen. Dies kann u.a. durch Vorlage eines „blauen Briefes“ oder des Halbjahreszeugnisses, die jeweils einen Hinweis auf die Versetzungsgefährdung enthalten, erfolgen. Darüber hinaus können aber gegebenenfalls auch eine Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ bzw. zwei Klassenarbeiten innerhalb eines Schulhalbjahres im selben Fach mit der Note „mangelhaft“ als Nachweis genügen. Im Übrigen sind jedoch stets die **Umstände des Einzelfalls** zu beachten. Somit kann gegebenenfalls auch außerhalb der genannten „harten Kriterien“ Lernförderung bewilligt werden.

Ferner ist die außerschulische Lernförderung als **angemessen** anzusehen, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieter zurückgreift. Die Angemessenheit der Vergütungshöhe richtet sich nach der im Einzelfall konkret benötigten Lernförderung sowie den ortsüblichen Sätzen.⁵¹ Diese kann je nach Anbieter bzw. je nach Qualifikation der Person, die die Lernförderung durchführt, unterschiedlich ausfallen.

Zur Dauer der Lernförderung macht das Gesetz keine Angaben. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll Lernförderung im Regelfall nur kurzfristig erforderlich sein, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Das LSG Sachsen-An-

48 Vgl. SächsLSG, Beschluss vom 18.12.2014, L 2 AS 1285/14 B ER (rechtskräftig), Rdnr. 22: „Ein Lernförderbedarf kann – wie hier – auch im ersten Schulhalbjahr festgestellt werden.“

49 Vgl. BT-Drucks. 17/3404, S. 105 und Auskunft der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/5633, S. 18

50 LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13.05.2011, L 5 AS 498/10 B ER (rechtskräftig).

51 Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 105 f.

halt⁵² hat daher entschieden, dass der mögliche Wechsel zu einer höheren Schulform mit Hilfe einer kontinuierlichen Nachhilfeleistung nicht Grundlage für die Bewilligung einer Lernförderung sein könne. Die Lernförderung sollte daher ein angemessenes Maß nicht überschreiten, zugleich jedoch zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten geeignet sein. Das LSG Schleswig-Holstein hat allerdings zu Recht darauf hingewiesen, dass der Gesetzeswortlaut selbst keine zeitlichen Einschränkungen vornehme und die Gesetzesbegründung auch nur auf einen Regelfall abstelle und somit Ausnahmen davon bereits im Blick habe.⁵³ Auch das LSG Sachsen hat in einem Eilverfahren über die Gewährung von Lernförderung für die Teilnahme an Einzelnachhilfeunterricht in Mathematik und Deutsch entschieden, dass in begründeten Fällen eine Förderung in mehreren Schuljahren möglich sei.⁵⁴

Zum Ausgleich ausgeprägter **Teilleistungsschwächen** bei der Entwicklung von Lese- und Rechtschreibfertigkeiten⁵⁵ sowie grundlegender Rechenfertigkeiten⁵⁶ ist eine kurzzeitige Lernförderung regelmäßig nicht ausreichend. Aufwendungen für die individuelle Förderung und Unterstützung betroffener Schülerinnen und Schüler können unter bestimmten Voraussetzungen und der Berücksichtigung landesrechtlicher Vorschriften⁵⁷ ebenfalls Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II sein. Hierfür müssen ein Vorrang der Krankenversicherungsleistungen nach dem SGB V, der Eingliederungshilfeleistungen nach §§ 53 ff. SGB XII (bei geistiger Behinderung) und der Kinder- und Jugendhilfeleistungen nach § 35a SGB VIII (bei seelischer Behinderung) ausgeschlossen sein⁵⁸. Führt die bestehende Teilleistungsschwäche dazu, dass wesentliche Lernziele nicht erreicht werden können, kann die Erforderlichkeit einer Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II anerkannt werden.⁵⁹ Zu den wesentlichen Lernzielen, die sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergeben, gehört auch das Erreichen eines ausreichenden Lernniveaus. Das LSG Niedersachsen-Bremen hat darauf hingewiesen, dass Fertigkeiten wie Lesen und Schreiben zu den elementaren Kulturtechniken gehören und sich auf die Leistungen in allen Schulfächern und vor allem auch in wesentlichen Lebensbereichen (z.B. Erlangung eines Ausbildungsplatzes, berufliche Entwicklung) auswir-

52 LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.06.2011, [L 5 AS 40/11 B ER](#) (rechtskräftig).

53 LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 26.03.2014, [L 6 AS 31/14 B](#) (rechtskräftig).

54 SächsLSG, Beschluss vom 18.12.2014, [L 2 AS 1285/14 B ER](#) (rechtskräftig).

55 Teilleistungsschwächen beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung werden begrifflich als Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) oder Lese- und Rechtschreibschwäche unterschieden.

Der Begriff Legasthenie wird benutzt für eine bereits im frühen Entwicklungsstadium angelegte Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten, die nicht auf eine allgemeine intellektuelle Beeinträchtigung oder einen Mangel an Lernanregungen zurückgeführt werden kann.

Von einer Lese- und Rechtschreibschwäche wird gesprochen, wenn die Schwierigkeiten beispielsweise auf psychische Belastungen, unangemessene Beschulung oder eine Sinnesbehinderung (Schwerhörigkeit, Sehbehinderung) zurückgeführt werden können.

Um zu verhindern, dass sich diese Formen der Teilleistungsschwäche leistungsmindernd auf alle Fächer auswirken, benötigen betroffene Schülerinnen und Schüler für ihr schulisches Vorwärtskommen häufig eine individuelle Lernförderung.

56 Bei der Beeinträchtigung von Rechenfertigkeiten fallen häufig die Begriffe Rechenschwäche, Rechenstörung und Dyskalkulie ohne dass es hierfür allgemein anerkannte trennscharfe Definitionen gibt.

57 Soweit Landesrecht zusätzliche schulische Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen vorsieht, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

58 Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 20.12.2013, [L 19 AS 2015/13 B ER](#) (rechtskräftig): Gegenüber Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II sind Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII vorrangig.

59 Vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28.02.2012, [L 7 AS 43/12 B ER](#) (rechtskräftig).

ken.⁶⁰ Es komme nicht darauf an, so das LSG Schleswig-Holstein⁶¹, ob sich eine Dyskalkulie oder Legasthenie vollständig heilen lasse. Es gehe vielmehr darum, ihre Auswirkung auf das schulische Leistungsniveau zu mindern. Deshalb könne § 28 Abs. 5 SGB II auch eine längerfristige Förderung zum Ausgleich von Teilleistungsschwächen zulassen.⁶²

Die Prüfung der Geeignetheit von Anbietern für die Lernförderung kann sich im konkreten Fall als schwierig herausstellen. Schließlich richtet sich die Geeignetheit nicht allein nach der Qualität, d.h. der Fähigkeit, Unterricht zu erteilen. Die Leistungsträger werden jedoch regelmäßig nicht in der Lage sein, die außerschulischen Anbieter einer umfassenden Qualitätskontrolle zu unterziehen. Gleichwohl sind Anbieter ungeeignet, die Anhaltspunkte dafür bieten, im Rahmen der Lernförderung das Kindeswohl zu gefährden oder verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen. Daher erscheint es sinnvoll, Leistungsvereinbarungen mit professionell tätigen Anbietern zu schließen. In diesem Rahmen könnte auch die Einhaltung steuer-, zoll- und arbeitsrechtlicher Vorgaben durch den Anbieter bestätigt werden. Diese Maßnahmen sollen jedoch Privatpersonen, insbesondere ältere Schüler/innen und ehemalige Lehrkräfte, nicht ausschließen. Gegebenenfalls kann auch die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses jeglicher Anbieter angezeigt sein.

Gleichzeitig ist es zweckmäßig, bestimmte Anforderungen oder Qualitätskriterien zur Geeignetheit der Anbieter festzulegen. Empfehlenswert ist darüber hinaus, dass die zuständigen Stellen vor Ort eine Liste mit geeigneten Personen und Einrichtungen für die Lernförderung erstellen und den Berechtigten zukommen lassen. Als geeignete Anbieter der Lernförderung kommen beispielsweise Volkshochschulen oder andere anerkannte Träger der Weiterbildung, Fördervereine, Personen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium, pensionierte Lehrkräfte und ältere Schülerinnen oder Schüler mit guten Noten in Betracht. Im Schuldienst tätige Lehrkräfte, die den Schüler, der Lernförderung benötigt, zuvor unterrichtet haben, sind aufgrund eventuell auftretender Interessenskonflikte weniger gut geeignet. Im Übrigen besteht für den Leistungsberechtigten immer die Möglichkeit, eigene Anbieter vorzuschlagen, deren Geeignetheit gegebenenfalls im Einzelnen zu prüfen ist.

Einzelförderung ist ebenso möglich wie die Teilnahme an einem Angebot zur Gruppenförderung. Im Gegensatz zum § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII, der ein ausdrückliches Wunsch- und Wahlrecht der Berechtigten enthält, findet sich ein solches weder im SGB II noch im BKGG wieder. Dieser allgemeine Grundsatz ist jedoch aus § 33 Satz 2 SGB I herzuleiten, sodass auch hinsichtlich der Art der Lernförderung sowie der Anbieter den Wünschen der Anspruchsberechtigten entsprochen werden sollte, soweit diese angemessen sind. Diese Vorgehensweise fördert zudem die Erfolgsaussichten der Maßnahmen.

Aus § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII ergibt sich kein Anspruch auf Fahrtkosten zum Ort der Lernförderung; diese Kosten gehören zu den Verbrauchsausgaben für Verkehr, die in die Ermittlung der Regelbedarfe eingeflossen sind. Fahrtkos-

60 Vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28.02.2012, [L 7 AS 43/12 B ER](#) (rechtskräftig).

61 Vgl. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 26.03.2014, [L 6 AS 31/14 B](#) (rechtskräftig).

62 Vgl. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 26.03.2014, [L 6 AS 31/14 B](#) (rechtskräftig).

ten zu Angeboten der Lernförderung werden demnach beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Lernförderung nicht automatisch mitübernommen. Daher wird sich in der Praxis vermutlich häufig das Problem stellen, ob vorhandene Lernförderangebote durch die übliche Schülerbeförderung oder sonstige Netzkarten des Öffentlichen Personennahverkehrs erreicht werden können. Bei Maßnahmen der Lernförderung ist daher möglichst darauf zu achten, dass diese innerhalb der Öffnungszeiten von Schulen, aber außerhalb der jeweiligen Unterrichtszeiten bzw. innerhalb einer für den Leistungsberechtigten gültigen Tarifzone durchgeführt werden.

6. Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (Abs. 6)

a) Grundsatz

§ 28 Abs. 6 SGB II:

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, berücksichtigt.

Die Mittagsverpflegung ist jedoch auch Bestandteil des Regelsatzes, sodass das Gesetz einen Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Tag und Mahlzeit vorschreibt. Dieser Betrag entspricht der häuslichen Ersparnis, die durch die Verpflegung von Kindern und Schülern außerhalb des elterlichen Haushalts entsteht. Er ergibt sich für den Rechtskreis des SGB II aus § 5a Nr. 3 ALG II-V i.V.m. § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) sowie für den Rechtskreis des BKGG aus § 6b Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 9 RBEG. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII gilt § 9 RBEG direkt.

Allerdings muss der Eigenanteil in Höhe von einem Euro nicht zwingend durch die Leistungsberechtigten erbracht werden, sondern kann alternativ auch als freiwillige Leistungen der zuständigen Träger oder durch Dritte übernommen werden.

Leistungen, die im Rechtskreis des SGB II ausdrücklich für die bei der Mittagsverpflegung zu berücksichtigenden ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben erbracht werden, sind bis zur Höhe des einen Euro nicht als Einkommen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ALG II-V i.V.m. § 5a Nr. 3 ALG II-V). Eine Anrechnung des einen Euro als Einkommen ist zudem ausgeschlossen, sofern das Mittagessen als Sachleistung erbracht wird oder eine Direktzahlung an den Anbieter in Form einer Subvention erfolgt. In diesem Fall handelt es sich um

eine sogenannte Bereitstellung von Verpflegung, die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 11 der ALG II-V kein zu berücksichtigendes Einkommen darstellt (siehe auch Abschnitt B.VI „Prüfung der Hilfebedürftigkeit“).

b) Anspruchsvoraussetzungen

Der Wortlaut des Gesetzes sieht vor, dass der Zuschuss nur bei Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** geleistet wird. Ein gemeinschaftliches Mittagessen kann unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Personen vorliegen. Das bedeutet, die Leistung kann auch erbracht werden, wenn die Mittagsverpflegung im Rahmen einer Betreuung durch eine Person der Tagespflege geleistet wird. Unter „gemeinschaftlich“ im Sinne der Vorschrift ist vielmehr zu verstehen, dass das Mittagessen im Rahmen der Betreuungs- oder Schulform als wählbares Angebot besteht, welches zudem durch den verantwortlichen Betreuer bzw. die verantwortliche Betreuerin organisiert wird.

Darüber hinaus ist für Schülerinnen und Schüler maßgebend, dass die Mittagsverpflegung in **schulischer Verantwortung** angeboten wird. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist der Begriff der schulischen Verantwortung nicht eng zu verstehen und bezieht auch Fälle ein, in denen z.B. Elterninitiativen für die Durchführung des gemeinschaftlichen Mittagessens sorgen. Voraussetzung ist, dass das gemeinschaftliche Mittagessen von der Schule zumindest befürwortet wird und sie sich hierauf organisatorisch einrichtet.⁶³ Beispielsweise dürfte das Mittagsangebot in benachbarten Einrichtungen oder von privaten Caterern nur dann die Voraussetzung erfüllen, wenn die Verantwortung der Schule für dieses Angebot mit den entsprechenden Anbietern vertraglich geregelt ist und es zusätzlich durch die Schule organisatorisch begleitet wird. Lebensmittel, die allgemein im Kiosk auf dem Schulgelände oder außerhalb des Geländes verkauft werden, fallen nicht unter die Regelung. Allerdings ist festzuhalten, dass das Merkmal der schulischen Verantwortung jeweils einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist.

Die befristete Übergangsregelung, wonach Mehraufwendungen auch dann übernommen werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Jugendhilfeeinrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen (§§ 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II, 131 Abs. 4 Satz 2 SGB XII), ist zum 31.12.2013 ausgelaufen. Für Schülerinnen und Schüler können die Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Horten (Jugendhilfeeinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII) nur übernommen werden, wenn das Mittagessen aufgrund entsprechender Vereinbarungen zwischen der Schule und dem Caterer bzw. dem Hort gleichwohl in schulischer Verantwortung angeboten wird (vgl. § 28 Abs. 6 Satz 2 SG II).

Bei Schülerinnen und Schülern ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet (§§ 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II, 34 Abs. 6 Satz 3 SGB XII, § 6b Abs. 2 Satz 1 BKG i.V.m. § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II). Aufgrund dieser pauschalen Ab-

⁶³ Vgl. BT-Drucks. 17/3982 vom 30. November 2010, S. 10 (Äußerung der Bundesregierung zu Nummer 19).

rechnungsmöglichkeit sind Abweichungen durch bewegliche Feiertage, vorübergehende Erkrankungen, Unterrichtsausfälle o.ä. nicht zu berücksichtigen. Der genannte Verweis gilt jedoch nicht für Kinder, die Kindertageseinrichtungen besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Für diese Personengruppe ist daher nach dem Gesetzeswortlaut die tatsächliche Anzahl der Tage zu beachten, an denen das Mittagsangebot in Anspruch genommen wurde.

Der Deutsche Verein spricht sich jedoch zumindest für eine analoge Anwendung der Vorschriften auf Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus. Das bedeutet, dass bei der Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Tage ebenfalls pauschalisiert werden kann. Maßgeblich zu beachten sind in diesen Fällen jedoch die entsprechenden Öffnungszeiten derartiger Einrichtungen, die wesentlich von denen der Schulen abweichen.⁶⁴ Auf diese Weise wird der Verwaltungsaufwand, der bei einer Erhebung der tatsächlichen Inanspruchnahme entstehen würde, vermieden. Insbesondere sieht auch die Regelung des § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II die Möglichkeit der pauschalen Abrechnung ausdrücklich vor. Im Übrigen empfiehlt der Deutsche Verein nach wie vor, dass der Gesetzgeber die pauschale Abrechnung bei der Berücksichtigung von Mehraufwendungen im Rahmen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung allgemein zulassen und die Vorschriften dementsprechend anpassen sollte.

7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Abs. 7)

a) Grundsatz

§ 28 Abs. 7 SGB II:

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen von Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Nach der ursprünglichen Gesetzesfassung war die Aufzählung, für welche Aktivitäten ein Teilhabebedarf in Höhe von bis zu 10 Euro monatlich berücksichtigt wird, im Sinne des § 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II abschließend. Mit der zum 1. August 2013 in Kraft getretenen Gesetzesänderung wurde die Regelung um einen Satz 2 erweitert. Nunmehr können weitere, mit der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen in Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen ebenfalls über die Teilhabeleistungen finanziert werden. Die neu eingefügte Regelung ist lediglich als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Sie zielt nach der Geset-

⁶⁴ Kindertageseinrichtungen haben in der Regel mit ca. 6 Wochen pro Jahr wesentlich kürzere Schließzeiten als Schulen.

zesbegründung vorrangig auf die Finanzierung der notwendigen Ausrüstung (z.B. Musikinstrumente; Schutzkleidung bei bestimmten Sportarten).⁶⁵

Indessen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zur Verfassungsgemäßheit der Höhe der Regelbedarfe vom 23. Juli 2014⁶⁶ betont, dass Bildungs- und Teilhabeangebote für die Bedürftigen auch tatsächlich ohne weitere Kosten erreichbar sein müssen. Die Ermessensvorschrift des § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II sei einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich, so dass sich hieraus ein Anspruch auf Fahrtkosten zu Teilhabeangeboten ableiten lasse.⁶⁷

§ 28 Abs. 7 SGB II enthält einige unbestimmte Rechtsbegriffe, die einen weiten Gestaltungsspielraum eröffnen. Folglich können je nach den örtlichen Gegebenheiten unterschiedliche Freizeitaktivitäten darunter zu subsumieren sein. Bei den Teilhabeleistungen handelt es sich jedoch grundsätzlich um gruppenorientierte Tätigkeiten, die der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen dienen und das gemeinschaftliche Erleben fördern. Die Vorschrift lässt auch einmalige Unternehmungen zu. Nicht erfasst werden dagegen ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen.

b) Anspruchsvoraussetzungen

- **Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit**

Unter den Begriff **Mitgliedsbeitrag** fallen nicht nur Geldbeträge zum Erwerb bzw. Erhalt einer Mitgliedschaft, die der Aufrechterhaltung sowie der Deckung von Kosten zur Erreichung des jeweiligen Ziels der Organisation dienen, sondern auch jegliche finanzielle Aufwendungen für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur, Spiel und Geselligkeit. Mithin sind auch Kurs- oder Teilnahmegebühren sowie sonstige „Mitmach-Beiträge“ erstattungsfähig. Diese sind ebenfalls geeignet, um den Gesetzeszweck, nämlich die Förderung gemeinsamer kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe, zu erreichen. Es ist allgemein üblich, dass Vereine und Verbände sowohl Angebote für Mitglieder, aber auch zeitlich begrenzte Kursangebote für Nichtmitglieder bereithalten, die über Kursgebühren abgegolten werden können. Insbesondere Kinder sind bekannt dafür, ihre Interessen gelegentlich zu ändern und diverse Teilhabeleistungen nur für kürzere Zeit in Anspruch zu nehmen. Dass diese Vorgehensweise vom Gesetzgeber ausgeschlossen werden sollte, lässt sich weder dem Gesetzeswortlaut noch der Begründung entnehmen.

- **Unterricht in künstlerischen Fächern und Aktivitäten der kulturellen Bildung**

Der Teilhabebedarf in Höhe von 10 Euro monatlich kann auch für Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung berücksichtigt werden. Für die künstlerischen Fächer führt das Gesetz beispielhaft den Musikunterricht an. Dieser kann in Musik- und Volkshochschu-

⁶⁵ Vgl. BT-Drucks. 17/12036, S. 7.

⁶⁶ BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 12/12, 1691/13.

⁶⁷ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 12/12, 1691/13, Rdnr. 132.

len erteilt werden. Es kommen für die künstlerischen Fächer insgesamt aber auch Privatpersonen als Anbieter in Betracht, sofern sie über entsprechende Qualifikationen verfügen.⁶⁸ Nach der Gesetzesbegründung fallen unter die vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz.⁶⁹

Wird die Übernahme der Leihgebühren für ein Musikinstrument begehrt, kann dieser Bedarf nur dann für Unterricht in künstlerischen Fächern im Sinne des Bildungs- und Teilhabepakets berücksichtigt werden, wenn es sich um einen Bedarf für außerschulischen Musikunterricht handelt. Wird das Instrument ausschließlich für schulische Zwecke eingesetzt, können die Leihgebühren nicht über Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II finanziert werden.⁷⁰

• Teilnahme an Freizeiten

Der Begriff der **Freizeit** umfasst eine häufig mehrtägige Maßnahme mit Freizeitcharakter, bei der es um Spiel und Spaß und soziales Lernen in der Gemeinschaft geht. Hierzu gehören beispielsweise Sommerkurse und Theaterworkshops.⁷¹ Der Deutsche Verein befürwortet eine weite Auslegung des Begriffs der Freizeit. Zur Förderung der Teilhabe in der Gemeinschaft bedarf es jedoch einer gewissen Anleitung bzw. Organisation durch einen – häufig ehrenamtlich agierenden – Verantwortlichen. Der Zusammenschluss mehrerer Kinder, um die individuelle Freizeitgestaltung gemeinsam durchzuführen (Beispiel: Gruppenticket für den Zoo-Besuch) ist nicht ausreichend, um dem Begriff der Freizeit gerecht zu werden. Insbesondere fallen Kinoveranstaltungen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht hierunter, da sie lediglich ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen haben und überwiegend der Unterhaltung dienen.⁷² Das Bundessozialgericht erachtet den Ausschluss von Kinobesuchen unter Verweis auf den – vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligten – Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers für gerechtfertigt.⁷³

Unter den Begriff der Freizeit können auch Hortfahrten und -ausflüge von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Schulzeit fallen, soweit man sie nicht bereits über § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II anerkennt.

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe kann grundsätzlich in monatlichen Beträgen bis zu 10 Euro oder als summierter Betrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden.⁷⁴ Der Bewilligungszeitraum beträgt zwischen sechs bis zwölf Monaten (vgl. § 41 Abs. 1 Sätze 4 und 5 SGB II, § 6a

68 Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 106.

69 Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 106.

70 Vgl. BSG, Urteil vom 10. September 2013, B 4 AS 12/13 R.

71 Siehe BT-Drucks. 17/5633 vom 20.04.2011, S. 4.

72 Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 106.

73 Vgl. BSG, Urteil vom 28.03.2013, B 4 AS 12/12 R, Rdnr. 46.

74 Folgt man der Auffassung, dass der Bewilligungszeitraum der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rechtskreis des SGB II an den der Hauptleistung gebunden ist, kann ein summierter Betrag für den gesamten Bewilligungszeitraum nur beansprucht werden, sofern der Antrag auf Leistungen nach § 28 SGB II zusammen mit dem Antrag auf die Hauptleistung und damit zu Beginn des Bewilligungszeitraumes gestellt wurde. Andernfalls wirkt ein späterer Antrag innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraumes gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II nur auf den Ersten des Monats zurück, sodass erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für den Rest des Bewilligungszeitraumes Leistungen erbracht werden können.

Abs. 2 Satz 3 BKG), sodass Gesamtbeträge in Höhe von bis zu 60 Euro bzw. 120 Euro geltend gemacht werden können.

- **weitere tatsächliche Aufwendungen**

Neben der Berücksichtigung der Bedarfe für die in Satz 1 genannten Freizeitaktivitäten können nach § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesen Freizeitaktivitäten entstehen. Der Wortlaut des Gesetzes lässt durch die Formulierungen „Neben...“ und „... weitere tatsächliche Aufwendungen...“ den Schluss zu, dass Leistungen nach § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II einerseits zusätzlich zu den Bedarfen nach Satz 1 und andererseits nach oben hin „ungedeckelt“ gewährt werden können. Dementsprechend werden in der Praxis unterschiedliche Auffassungen zu der Frage vertreten, ob die Gesetzesänderung nur das Spektrum oder auch das Budget der Ausgaben erweitert hat. Nach der Gesetzesbegründung⁷⁵ sollen der bisherige Bedarf an Teilhabeaufwendungen (Mitgliedsbeiträge, Freizeiten usw.) und nunmehr gegebenenfalls der Bedarf an Ausrüstungsgegenständen oder anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit Teilhabeaktivitäten **insgesamt** bis zur Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber hat mithin eine Deckelung des Ausgabebudgets auf weiterhin 10 Euro monatlich gewollt. Allerdings ist sein Wille nicht hinreichend deutlich im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gebracht worden.

Weitere tatsächliche Aufwendungen können nach § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II nur berücksichtigt werden, wenn es den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Sind für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden, können grundsätzlich keine zusätzlichen Leistungen nach § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II gewährt werden. Dies gilt beispielsweise für den Kauf von Fußballschuhen, da diesbezügliche Verbrauchsausgaben unter dem Oberbegriff „Sportartikel“ in die Ermittlung des Regelbedarfs eingeflossen sind.⁷⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann es für Leistungsberechtigte jedoch unzumutbar sein, die Fußballschuhe (oder andere Ausrüstungsgegenstände) aus dem Regelbedarf zu finanzieren. Das Gesetz verwendet den unbestimmten Rechtsbegriff der Zumutbarkeit ohne Hinweise darauf, wie dieser auszufüllen ist. Nach der Gesetzesbegründung erfordert eine spezifische Unzumutbarkeit der Eigenfinanzierung das Vorliegen einer besonderen Bedarfslage, die von den Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets abhängig ist.⁷⁷ Es ist also darauf abzustellen, ob den Leistungsberechtigten noch ausreichende Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Bedarfs verbleiben. An dieser Stelle verfehlt die gesetzliche Neuregelung ihr Ziel, den Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe zu reduzieren.

75 Vgl. Anlage 2 „Stellungnahme der Bundesregierung“ in: [BT-Drucks. 17/12036](#) vom 9. Januar 2013, S. 10.

76 Vgl. [BT-Drucks. 17/12036](#) vom 9. Januar 2013, S. 8 (damals noch zu „Abs. 6“).

77 Vgl. [BT-Drucks. 17/12036](#) vom 9. Januar 2013, S. 8 (damals noch zu „Abs. 6“).

V. Leistungserbringung

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen zur Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen aufgeführt. Hierbei sind verschiedene Rechtsbeziehungen zu unterscheiden.

1. Verhältnis Leistungsträger – Leistungsberechtigte

Träger der Leistungen nach § 28 SGB II sind die kreisfreien Städte und Kreise (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Für die Antragstellung, Prüfung und Bescheidung sind grundsätzlich die Jobcenter zuständig, sofern diese Aufgaben nicht nach § 44b Abs. 4 SGB II auf den kommunalen Träger übertragen wurden.

Aufgabe der Leistungsträger ist es im Wesentlichen, die finanziellen Hürden für die Inanspruchnahme bestehender Teilhabeangebote zu beseitigen.⁷⁸ Es besteht ein öffentlich-rechtliches Sozialrechtsverhältnis zwischen Leistungsberechtigten und kommunalen Trägern.

In den Vorschriften des SGB II, SGB XII und BKGG finden sich keine Regelungen zum rechtlichen Verhältnis zwischen den Leistungsanbietern (Schule, Kindertagesstätte, Sportverein, Musikschule, Caterer, etc.) und den Leistungsempfängern. Hierfür ist das jeweils zugrunde liegende Grundverhältnis – der privatrechtliche Vertrag, die Vereinsmitgliedschaft, das Schulverhältnis usw. – maßgebend. § 4 Abs. 2 Satz 3 SGB II regelt das Erfordernis einer Zusammenarbeit zwischen dem Leistungsträger und potentiellen Leistungserbringern. Darüber hinaus ist die Möglichkeit der pauschalen Abrechnung mit Anbietern in § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II geregelt.

Der kommunale Träger ist bei unzureichenden Strukturen vor Ort nicht verpflichtet, eigene Bildungs- und Teilhabeangebote zu schaffen. Es trifft ihn kein Sicherstellungsauftrag für die Bereitstellung eines hinreichenden Leistungsangebots.⁷⁹ Er hat aber im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht (§ 17 Abs. 1 SGB I) auf die mögliche Inanspruchnahme hinzuwirken. Es wird insoweit auf das Hinwirkungsgebot nach § 4 Abs. 2 Sätze 2 ff. SGB II (siehe oben B.III.1) verwiesen.

Auch haben die Leistungsberechtigten gegen potentielle Anbieter keinen Anspruch auf Annahme von Gutscheinen oder anderen Übernahmeverpflichtungen des Leistungsträgers. Um dem Hinwirkungsgebot gerecht zu werden, wird den Leistungsträgern zur erfolgreichen Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets empfohlen, das Gespräch mit potentiellen Leistungserbringern zu suchen und eine intensive Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei sind Bündnisse zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern anzustreben. Hilfreich können auch Rahmenverträge mit Dachverbänden (z. B. dem Landessportbund) sein.

2. Formen der Leistungserbringung

§ 4 SGB II bzw. § 10 SGB XII sehen für die Erbringung der Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende bzw. der Leistungen der Sozialhilfe folgende Leistungsformen vor:

⁷⁸ Vgl. BT-Drucks. 17/3404, S. 107

⁷⁹ Vgl. BT-Drucks. 17/3404, S. 107

- Dienstleistungen,
- Geldleistungen und
- Sachleistungen.

Die Einzelheiten zur Erbringung von Bildungs- und Teilhabeleistungen sind in § 29 SGB II bzw. § 34a SGB XII geregelt. § 29 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend.

Danach werden die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für (Schul-)Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II / § 34 Abs. 2 SGB XII), Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II / § 34 Abs. 5 SGB XII), Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II / § 34 Abs. 6 SGB XII) und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II / § 34 Abs. 7 SGB XII) **im Regelfall als Sach- und Dienstleistungen** erbracht. Dies erfolgt insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an den Anbieter (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Allerdings hat der Gesetzgeber den kommunalen Trägern mit der Gesetzesänderung zum 1. August 2013⁸⁰ die Möglichkeit eingeräumt, die Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II (Ausflüge und mehrtägige Fahrten) wieder durch **Geldleistungen** an die Leistungsberechtigten zu decken. Hier steht die Form der Leistungserbringung **im Ermessen** der kommunalen Träger. Denn in der Praxis treten häufig Bedarfslagen auf, die regelmäßig durch Bargeld zu decken sind (z.B. bei Ausflügen von Schulklassen oder Kindertageseinrichtungen) oder bei denen kein „Anbieter“ existiert, mit denen die Sach- und Dienstleistung abgewickelt werden kann (z.B. wenn Lehrkräfte eine Klassenfahrt organisieren).⁸¹

Eine Ausnahme zu dem angestrebten Sach- und Dienstleistungsprinzip bilden zudem die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II / § 34 Abs. 3 SGB XII) sowie für Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II / § 34 Abs. 4 SGB XII), die jeweils durch **Geldleistungen** an die Leistungsberechtigten erbracht werden (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

3. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und Abs. 5 bis 7 SGB II (bzw. § 34 Abs. 2 und Abs. 5 bis 7 SGB XII) werden grundsätzlich durch Sach- und Dienstleistungen erbracht, soweit nicht der kommunale Träger bei den Bedarfen nach § 28 Abs. 2 (Ausflüge und mehrtägige Fahrten) von seinem Ermessen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II Gebrauch macht und diese als Geldleistung erbringt. Das Ermessen wird sachgerecht ausgeübt, wenn die Erbringung durch Sach- und Dienstleistungen aus organisatorischen Gründen unzweckmäßig oder unmöglich ist.

Nach dem Sach- und Dienstleistungsprinzip kann die Erteilung eines personalisierten Gutscheins als Sachleistung und eine Direktzahlung an den Leistungsanbieter als Dienstleistung betrachtet werden.⁸² Allgemein kann Hilfe bei der Er-

80 Vgl. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 7. Mai 2013, BGBl. I S. 1167.

81 Vgl. BT-Drucks. 17/12036, S. 8.

82 Vgl. BT-Drucks. 17/5633 vom 20. April 2011, S. 5-6 (Antwort der Bundesregierung auf Frage 6 b)

langung der Sachleistung, z.B. die Organisation einer Aktivität durch die Kommune selbst, als Dienstleistung angesehen werden.

Alle Leistungserbringungsarten werden durch eine Beratung (§ 14 SGB I) zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen flankiert. Für den SGB II-Träger normiert § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SGB II die Pflicht zur Unterstützung beim Leistungszugang (siehe oben B.III.1 „Hinwirkungsgebot“).

Ob Leistungen durch Ausgabe personalisierter Gutscheine oder durch Direktzahlung an die Anbieter erbracht werden, entscheidet der kommunale Träger (§ 29 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB II bzw. § 34 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz SGB XII). Der Leistungsträger darf sich aber einem bestimmten Erbringungsweg nicht grundsätzlich verschließen, solange es hierfür keinen triftigen Grund gibt und kein größerer Verwaltungsaufwand bzw. höhere Kosten verursacht werden.

§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II lässt für den Rechtskreis des SGB II die **pauschale Abrechnung** der kommunalen Träger **mit Anbietern** zu. Die Vorschrift gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend und wurde mittlerweile auch für den Rechtskreis SGB XII implementiert (vgl. § 34a Abs. 2 Satz 4 SGB XII).⁸³ Pauschalvereinbarungen haben u.a. den Zweck, die Abrechnung wirtschaftlicher zu gestalten und den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Sie eignen sich insbesondere für Fälle, in denen absehbar über einen längeren Zeitraum Leistungen für einen größeren Personenkreis bei einem bestimmten Anbieter erbracht werden.

a) Leistungserbringung durch personalisierte Gutscheine

Bei einer Leistungserbringung durch personalisierte Gutscheine sind die besonderen Regelungen des § 29 Abs. 2 SGB II bzw. des § 34a Abs. 3 SGB XII heranzuziehen. § 29 Abs. 2 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend. Danach gelten die Leistungen mit der Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht (§ 29 Abs. 2 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Darüber hinaus können Gutscheine für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden (§ 29 Abs. 2 Satz 3 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 Satz 3 SGB XII). Dies kommt insbesondere bei monatlich wiederkehrenden Bedarfen, wie z.B. der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung oder der Teilnahme im Sportverein, in Betracht. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen (§ 29 Abs. 2 Satz 4 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 Satz 4 SGB XII). Gemäß der Regelverpflichtung in § 29 Abs. 2 Satz 5 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 Satz 5 SGB XII soll der Gutschein im Fall des Verlustes erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen worden ist.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 2 SGB II gewährleisten die kommunalen Träger, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können.

83 Vgl. BT-Drucks. 17/12036, S 9.

Aus der Formulierung „geeigneter Anbieter“ lässt sich schließen, dass ein Mindestmaß an inhaltlicher Kontrolle der Anbieter zu gewährleisten ist. Eine Parallelvorschrift findet sich für die Träger der Sozialhilfe in § 34a Abs. 3 Satz 2 SGB XII. Außerdem gilt § 29 Abs. 2 SGB II für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend. Eigene kommunale Angebote gelten bereits nach dem Gesetzeswortlaut als geeignet. Durch Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe kann sichergestellt werden, dass keine Anbieter zugelassen werden, bei denen bereits bekannte Anhaltspunkte für eine fehlende Eignung, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit vorliegen.

In der **Praxis** hat sich das Verfahren bewährt, dass Anbieter beim kommunalen Leistungsträger ihr Interesse an der Leistungserbringung bekunden und hierfür in eine geprüfte Liste geeigneter Anbieter aufgenommen werden.

b) Leistungserbringung durch Direktzahlung an Anbieter von Leistungen

Die Leistungserbringung durch Direktzahlung bietet sich an, wenn Leistungsanbieter, Leistungshöhe und Fälligkeit bereits bekannt sind. Die leistungsberechtigte Person weist ihre Zahlungsverpflichtung mit einer Rechnung oder Teilnahmebestätigung des Anbieters nach; auch Sammelabrechnungen durch die Anbieter an den Leistungsträger (bspw. monatliche Abrechnungen für mehrere Leistungsberechtigte einer Kindertageseinrichtung) sind möglich.

Werden die Bedarfe durch Direktzahlung an den Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 4 Satz 1 SGB XII). Auch die Direktzahlung ist im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich (§ 29 Abs. 3 Satz 2 SGB II / § 34a Abs. 4 Satz 2 SGB XII / § 29 Abs. 3 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend).

c) Erstattung vorfinanzierter Aufwendungen bei berechtigter Selbsthilfe

In besonderen Fallkonstellationen kann eine nachträgliche Kostenerstattung des Leistungsträgers an den Leistungsberechtigten in Betracht kommen. Das heißt, bei Nachweis bereits entstandener Aufwendungen des Leistungsberechtigten werden diese abweichend vom Sach- und Dienstleistungsprinzip in Form einer Geldleistung an die anspruchsberechtigte Person erbracht bzw. erstattet. Für diesen Sonderfall der Leistungsgewährung fehlte es zunächst an einer Rechtsgrundlage. Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich auf die Belange der Praxis reagiert und zum 1. August 2013 den **§ 30 „Berechtigte Selbsthilfe“** neu in das SGB II eingefügt. Er hat damit sowohl für die betroffenen Leistungsberechtigten als auch für die kommunalen Träger eine eindeutige Rechtsgrundlage für eine nachträgliche Kostenerstattung bei Vorleistung geschaffen.

Im Rechtskreis SGB XII wurde eine wortgleiche Regelung zur berechtigten Selbsthilfe in § 34b SGB XII eingefügt. Die Regelung in § 6b Abs. 3 BKGG verweist auf § 30 SGB II.

Die Erstattung vorfinanzierter Sachleistungen kommt in Betracht in Fällen, in denen eine Bedarfsdeckung durch Sach- oder Dienstleistungen **ohne eigenes Verschulden** der Leistungsberechtigten nicht möglich gewesen ist.

Eine solche nicht zu vertretende Unmöglichkeit liegt insbesondere vor, wenn

- der Leistungsträger den Antrag auf Leistung nicht rechtzeitig bescheidet;
- das leistungsbegründende Ereignis so kurzfristig anberaumt wird, dass bereits der Antrag auf Leistung nicht rechtzeitig beim Leistungsträger gestellt werden kann (Bsp.: ein Schulausflug wird für den nächsten Tag angekündigt);
- der Leistungsanbieter nur eine Barzahlung akzeptiert;
- der Leistungsträger die Leistung zu Unrecht abgelehnt hat.⁸⁴

Könnte der Antrag auf Leistung nicht rechtzeitig gestellt werden, so gilt er als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt (§ 30 Satz 2 SGB II).

4. Nachweispflicht

Gemäß § 29 Abs. 4 SGB II bzw. § 34a Abs. 5 SGB XII kann der jeweils zuständige Träger im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit dieser nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden. § 29 Abs. 4 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend.

Eine Nachweispflicht kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht und setzt eine Ermessensentscheidung des Leistungsträgers voraus. Es wird empfohlen, bereits im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass in begründeten Einzelfällen ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden kann. Der Widerruf der Bewilligungsentscheidung hat nach Maßgabe des § 47 Abs. 2 SGB X zu erfolgen. Hinsichtlich der Geltendmachung einer Rückforderung von Leistungen ist jedoch die Einschränkung des § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen unter B.VII. „Rückforderung von Leistungen“ wird verwiesen.

5. Elektronische Abrechnungsverfahren

Die Anbieter stellen ihre Leistungen einzeln oder per Sammelrechnung in monatlichen bzw. sechsmonatigen Abständen getrennt nach Rechtskreisen in Rechnung. Der Leistungsträger rechnet die per Papiergutschein oder zugesagter Direktzahlung erbrachten Bildungs- und Teilhabeleistung über die hauseigene Softwarelösung ab. Besonders das Ausstellen und Abrechnen von Gutscheinen hat sich in der Administration als zeitaufwendig und personalintensiv erwiesen. Immer mehr Leistungsträger suchen nach elektronischen Umsetzungswegen, mit denen sich der Aufwand bei der Bearbeitung der Bildungs- und Teilhabeleistungen reduzieren lässt. In der Praxis finden sowohl Chipkartensysteme als auch digitale Onlinesysteme Anwendung und werden im Folgenden beispielhaft dargestellt:

84 Vgl. BT-Drucks. 17/12036, S 8.

Bei einem **Chipkartensystem** verfügt die an die Leistungsberechtigten ausgereichte Karte über einen Chip mit Börsenfunktion. Diese Börsen können gezielt für die Teilhabeleistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket eingesetzt werden. Für die Umsetzung wird das – sich aus dem Bewilligungszeitraum der zugrundeliegenden Leistung nach SGB II / SGB XII / BKG / AsylbLG ergebende – Guthaben mit dem jeweiligen Verfügungszeitraum auf die entsprechende Börse gebucht. Das Kind kann das Guthaben nach seinen Wünschen zum Beispiel für das zur Verfügung gestellte Angebot an angeleiteten bzw. betreuten Sport-, Spiel- oder Kulturaktivitäten nutzen. Die Abbuchung erfolgt unter Eingabe der Angebotsnummer des Leistungsanbieters an den Terminals der hierfür eingerichteten Akzeptanzstellen. Der Leistungsberechtigte erhält einen Belegausdruck, mit dem er den Zahlungsvorgang nachweisen kann.

Einen anderen Weg der Abrechnung bietet die Einführung einer Bildungskarte im Zusammenhang mit einem **digitalen Onlinesystem**. Hier können Leistungen für Bildung und Teilhabe online durch die Familie der leistungsberechtigten Kinder überwiesen oder durch den Anbieter abgerufen werden. Über die Bildungskarte können zum Beispiel Ausflüge, die Lernförderung, die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung oder die sozio-kulturellen Teilhabeleistungen abgerechnet werden. Die potentiellen Leistungserbringer melden sich online an und werden online vom Leistungsträger freigegeben. Die Anträge der Leistungsberechtigten werden geprüft und die Bewilligungen vom Leistungsträger im Online-System dokumentiert. Der Leistungsberechtigte erhält die Bildungskarte ausgehändigt und kann sich mit der Kartennummer und einem Passwort im Onlinesystem anmelden. Die erbrachten und abgerechneten Leistungen werden ebenfalls im Onlinesystem dokumentiert. Die Beladung der Karte und sämtliche Transaktionen erfolgen zunächst nur virtuell. Der Kartenanbieter fasst die monatlich durchgeführten Transaktionen zusammen und stellt sie den Leistungsträgern am Monatsende getrennt nach Rechtskreisen mit Einzelnachweisen in Rechnung. Nach Geldeingang kehrt der Kartenanbieter die Gelder an die Leistungsanbieter aus. Diese erhalten einen Kontoauszug mit Einzelnachweisen.

6. Datenschutz

Bei allen Formen der Leistungserbringung ist der Datenschutz zu beachten. Der Leistungsträger hat im Sinne des § 35 SGB I zu gewährleisten, dass Sozialdaten nur Befugten zugänglich gemacht werden. Eine Sensibilisierung ist insbesondere bei der Abrechnung von Bildungs- und Teilhabeleistungen mittels Listen erforderlich.

Jobcenter bzw. kommunale Träger erheben im Bereich der Grundsicherung die für die Leistungsdurchführung erforderlichen Daten. Diese sind als personenbezogene Datensätze nach § 51b SGB II zu statistischen Zwecken (vgl. § 53 SGB II) an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Hierbei sind die Vorschriften über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten (§§ 50 – 52a SGB II) zu beachten.⁸⁵

85 Für eine Vertiefung zum Thema Datenschutz wird verwiesen auf die „Hinweise des Deutschen Vereins zur Datenübermittlung bei Beratungsleistungen (SGB II und SGB XII)“ vom 23. März 2011 in: NDV 2011, 205 ff. (Internet-Dokument: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2011-hinweise-des-deutschen-vereins-zur-datenuebermittlung-bei-beratungsleistungen-sgb-ii-und-sgb-xii-1-1543,271,1000.html>).

Es besteht ein Wertungswiderspruch zwischen dem Erfordernis einer personenbezogenen Datenübermittlung und der durch § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II eröffneten Pauschalierungsmöglichkeit. Die pauschale Abrechnung mit einem Anbieter bietet Potential zur Vereinfachung der Verwaltungspraxis. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch bei der statistischen Erfassung und Dokumentation hinsichtlich der dem einzelnen Leistungsberechtigten zugeordneten Leistungshöhe. Hier bedarf es einer Anpassung der Grundsicherungsstatistik, die zur Berücksichtigung der pauschalierten Abrechnung auch in der statistischen Darstellung führt.

VI. Prüfung der Hilfebedürftigkeit

Ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II setzt Hilfebedürftigkeit voraus (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II). Hilfebedürftig ist, wer seinen Bedarf nicht oder nicht ausreichend aus zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen sichern und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten kann (vgl. § 9 Abs. 1 SGB II).

Soweit Kinder und Jugendliche keinen vorrangigen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII oder § 6b BKGG haben, erfolgt die Bedarfsprüfung nach § 19 Abs. 3 SGB II: Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 SGB II, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 SGB II. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Als Einkommen sind sowohl Einnahmen in Geld zu berücksichtigen als auch Sachleistungen, wenn es sich hierbei um eine Einnahme in Geldeswert handelt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Hiervon ausgenommen ist die Bereitstellung von Verpflegung. Stellen Länder oder kommunale Gebietskörperschaften ein insgesamt unentgeltliches Mittagessen unter Bezuschussung des Eigenanteils von einem Euro zur Verfügung, so wird die Bereitstellung von Verpflegung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 11 ALG II-V nicht als Einkommen angerechnet.

Anrechnungsreihenfolge des § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II für die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen:

- ↓ Regelbedarfe (§ 20) / Sozialgeld (§ 23)
- ↓ Mehrbedarfe (§ 21)
- ↓ Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22)
- ↓ Schulausflüge (§ 28 Abs. 2 Nr. 1)
- ↓ Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 2)
- ↓ Schulbedarf (§ 28 Abs. 3)
- ↓ Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4)
- ↓ Lernförderung (§ 28 Abs. 5)
- ↓ Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6)
- ↓ Teilhabeleistungen (§ 28 Abs. 7)

Sind in einer Familie mehrere bildungs- und teilhabeberechtigte Kinder vorhanden, ist das übersteigende Einkommen der Eltern abweichend von der Bedarfsanteilmethode auf die Bildungs- und Teilhabebedarfe der Kinder zu gleichen Teilen anzurechnen (§ 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II).

Einen eigenständigen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen können auch junge Menschen haben, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten. Bei diesen Leistungsberechtigten aus sogenannten „Schwellenhaushalten“ wird die Bedürftigkeit erst durch den Bildungs- und Teilhabebedarf ausgelöst. In diesen Fällen bedarf es einer gesonderten Hilfebedürftigkeitsprüfung unter Berücksichtigung des Mitteleinsatzes. Dabei ist die Hilfebedürftigkeit unter Berücksichtigung der in § 5a ALG II-V genannten Beträge zu ermitteln:

- Für Schul- und Kita-Ausflüge ist monatlich ein Betrag in Höhe von 3 Euro zugrunde zu legen (§ 5a Ziff. 1 ALG II-V).
- Bei mehrtägigen Fahrten werden je 1/6 der tatsächlichen Kosten auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats verteilt (§ 5a Ziff. 2 ALG II-V).

Es handelt sich bei diesen Beträgen um „fiktive“ Bedarfe, die für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit als Rechengröße zugrunde gelegt werden. Sie sind nicht gleichbedeutend mit den Beträgen, die bei festgestellter Hilfebedürftigkeit als Sachleistung ausgekehrt werden.

Ziffer 3 des § 5a ALG II-V regelt demgegenüber, welcher Eigenanteil des maßgebenden Regelbedarfs bei der Berechnung des Mittagsverpflegungsbedarfs zugrunde zu legen ist:

- Bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung beträgt der zu berücksichtigende Eigenanteil für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben 1 Euro (§ 5a Ziff. 3 ALG II-V).

Diese Vorschrift stellt eine Verknüpfung zu § 9 RBEG her, enthält jedoch keine Vorgaben für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit.

In den Monaten August und Februar ist der Schulbedarf bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen.

Der folgenden Übersicht sind die anzusetzenden Beträge für die im Einzelnen beantragte Leistung zu entnehmen:

| § 28 Abs. | Bedarfe | Anzusetzender Betrag | Rechtsgrundlage |
|------------|-------------------------|--|---------------------|
| 2 Nr. 1 | Ausflüge | 3 Euro/Monat (fiktiv jeden Monat berücksichtigen) | § 5a Nr. 1 ALG-II-V |
| 2 Nr. 2 | Klassenfahrt | tatsächlicher Betrag/. 6 Monate ab auf Antrag folgenden Monat | § 5a Nr. 2 ALG-II-V |
| 3 | Schulbedarf | 70 Euro zum 1. August, 30 Euro zum 1. Februar | § 28 Abs. 3 SGB II |
| 4 | Schüler- beförderung | nachgewiesene, tatsächliche Kosten, ggf. abzüglich Freizeitanteil bei privater Nutzungsmöglichkeit | § 28 Abs. 4 SGB II |
| 5 | Lern- förderung | nachgewiesener Betrag | § 28 Abs. 5 SGB II |
| 6 | Mittags- verpflegung | tatsächliche Kosten nach Abzug von 1 Euro x Schul- bzw. Kita-Tage | § 5a Nr. 3 ALG-II-V |
| 7 | Teilhabe | tatsächliche Kosten bis zu 10 Euro/ Monat | § 28 Abs. 7 SGB II |

VII. Rückforderung von Leistungen

Wird die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII aufgehoben, sind bereits erbrachte Leistungen von den Leistungsberechtigten zu erstatten (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Gutscheine werden für zukünftige Zeiträume ausgestellt. Es wird daher immer wieder der Fall eintreten, dass die Leistungsberechtigung früher als erwartet beendet ist. Wenn der dann nicht mehr Berechtigte die Leistungen des Gutscheins weiterhin in Anspruch nimmt, stellt sich die Frage, ob das Gesetz ggf. Rückforderungen überzahlter Leistungen vorsieht. Der Verwaltungsaufwand dürfte im Hinblick auf die mögliche Rückforderungssumme sehr hoch sein. Hier spielt wieder die Frage eine Rolle, ob Ansprüche nach dem Bildungs- und Teilhabepaket einen eigenständigen Bewilligungszeitraum hervorrufen oder ob dieser an den der Hauptleistung gekoppelt ist und daher endet, wenn die Voraussetzungen für die Hauptleistung entfallen.

Grundsätzlich werden mit dem Antrag auf Teilhabeleistungen 60 Euro für ein halbes Jahr bzw. 120 Euro für ein Jahr bewilligt. Sollte die Leistungsberechtigung beispielsweise nach drei Monaten enden, ist eine Rückforderung ausgeschlossen, sofern eine Aufhebung allein wegen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe erfolgt (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II). Kommt es dagegen auch zu einer Aufhebung des Bescheides, der die Hauptleistung betrifft, so sind Gutscheine in Geld zu erstatten (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 1 SGB II) oder zurückzugeben, soweit sie noch nicht in Anspruch genommen wurden (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

Ein Ausschluss der Erstattung von Leistungen nach § 28 SGB II gilt gemäß § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II generell, soweit eine Aufhebungsentscheidung (Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung nach SGB X) allein wegen dieser Leistung zu treffen wäre. Bestand eine Leistungsberechtigung nur hinsichtlich des Bildungs- und Teilhabebedarfs oder sind die Voraussetzungen nur für einzelne Bildungs- und Teilhabeleistungen weggefallen, sind die bereits erbrachten Leistungen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu erstatten.

Diese Regelung hebt jedoch die Widerrufsmöglichkeit nach § 29 Abs. 4 SGB II aus. Wird die Bewilligungsentscheidung widerrufen, weil der Leistungsempfänger den Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung der Leistung nicht führt, sperrt § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II gleichwohl die Geltendmachung einer Erstattungsforderung. Hier bedarf es einer Regelung, die es dem Leistungsträger in gewichtigen Fällen möglich macht, eine Erstattung der Leistung nach Widerruf der Bewilligung zu verlangen.

In den Fällen, in denen – insbesondere wegen der Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens – gleichzeitig auch die Bewilligung von Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld ganz oder teilweise aufgehoben wird, findet dagegen eine Erstattung des Werts der Leistung statt. Die Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird in diesen Fällen nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. §§ 45 bzw. 48 SGB X zurückgenommen bzw. aufgehoben.

C. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB XII – Sozialhilfe

I. Überblick

Gemäß § 42 Nr. 3 SGB XII umfassen die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – mit Ausnahme der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben i.S.d. § 34 Abs. 7 SGB XII – auch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Darüber hinaus zählen im SGB XII die Bildungs- und Teilhabeleistungen zum notwendigen Lebensunterhalt gemäß § 27a Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB XII i.V.m. § 34 SGB XII. In der Vorschrift wird ausgeführt, dass zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gehört; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.

Die Regelungen der §§ 34, 34a und 34b SGB XII entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des SGB II. Auf die Unterschiede wird nachfolgend eingegangen.

II. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Im Gegensatz zum SGB II ist die Berücksichtigung von Bedarfen für Bildung von Schülerinnen und Schülern, die Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten, nicht an die **Altersgrenze** von 25 Jahren gebunden (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).⁸⁶

Auch der Leistungsausschluss für Empfänger/innen einer **Ausbildungsvergütung** findet sich nicht im SGB XII.

Junge Menschen, die in **stationären Einrichtungen der Sozialhilfe** betreut werden, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. § 27b Abs. 1 Satz 2 SGB XII, der den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen aufzählt, verweist gerade nicht auf § 42 Nr. 3 SGB XII und schließt somit explizit die Leistungen des Bildungspakets aus. Allerdings könnte diese Personengruppe Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gemäß § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII erhalten. Diese Norm umfasst den „weiteren notwendigen Lebensunterhalt“ und benennt „insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung“. Der Wortlaut „insbesondere“ macht deutlich, dass die Vorschrift nicht abschließend ist und es daher auch weitere Bedarfe, z.B. Bedarfe für Bildung und Teilhabe, geben kann. Sofern Leistungen in einer Einrichtung zu erbringen sind, hat der Leistungsträger im Einzelfall zu prüfen, welche Bedarfe bestehen und zu decken sind, soweit diese nicht bereits von der Leistungsvereinbarung umfasst sind.

⁸⁶ Beispielsweise können daher auch über 25-jährige Berufsschüler/innen oder behinderte Schüler/innen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Bedarfe für Bildung beanspruchen.

III. Antragstellung und Verfahren

Ein **Hinwirkungsgebot** ist im SGB XII nicht ausdrücklich normiert. Allerdings enthält § 11 SGB XII eine umfassende Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, den Leistungsberechtigten zu beraten, zu unterstützen und zu aktivieren. Dies gilt nicht nur für die Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern für sämtliche Leistungen des Gesetzes, mithin auch für die Bildungs- und Teilhabeleistungen. Die Träger sind somit zumindest dazu verpflichtet, Leistungsberechtigte über diese Leistungen aufzuklären und sie bei deren Inanspruchnahme zu unterstützen.

Die Sozialhilfe ist, mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 41 Abs. 1 SGB XII), antragsunabhängig und setzt ein, sobald der Sozialhilfeträger Kenntnis von der Notlage erlangt (Kenntnisgrundsatz, § 18 SGB XII). Dennoch sieht § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII vor, dass abgesehen von der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf sämtliche Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepakets (§ 34 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 SGB XII) **gesondert zu beantragen** sind. Das bedeutet, sie werden bei der Erbringung von SGB XII-Leistungen nicht automatisch berücksichtigt. Für die Leistungserbringung zur Deckung des persönlichen Schulbedarfs nach § 34 Abs. 3 SGB XII ist kein gesonderter Antrag erforderlich.

Der **Bewilligungszeitraum** für Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren beträgt in der Regel zwölf Monate (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die hauptsächlich von den Bildungs- und Teilhabeleistungen angesprochen werden sollen, erhalten hingegen Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel. Es werden üblicherweise Leistungen für einen Monat bewilligt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes im Bescheid geregelt ist. In der Sozialhilfe empfiehlt es sich daher bezüglich der Leistungen für Bildung und Teilhabe, einen vom Bezug der Hauptleistung abweichenden Bewilligungszeitraum festzusetzen.

IV. Besonderheiten bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen

- Schulbedarfspaket, § 34 Abs. 3 SGB XII

Abweichend vom SGB II werden im Rechtskreis des SGB XII Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro sowie für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt (§ 34 Abs. 3 SGB XII).

- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, § 34 Abs. 6 SGB XII

Hinsichtlich der bei der Mittagsverpflegung zu berücksichtigenden ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben besteht für Personen im Rechtskreis des SGB XII keine Regelung, die dem Inhalt des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 11 der ALG II-V entspricht. Nach dem für diesen Bereich geltenden § 82 SGB XII sind auch Sachbezüge als Einkommen zu werten.

D. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG – Bundeskindergeldgesetz

I. Überblick

Im BKGG richtet sich der Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 SGB II. Die Länder führen § 6b BKGG als eigene Angelegenheit aus (vgl. § 7 Abs. 3 BKGG); sie haben die Aufgabe auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.⁸⁷

Für Kinderzuschlagsberechtigte dienen die Bildungs- und Teilhabeleistungen zumindest indirekt ebenfalls der Deckung des Existenzminimums der Anspruchsberechtigten, da der Kinderzuschlag nur erbracht wird, wenn dadurch – grundsätzlich gemeinsam mit Wohngeld – Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann.

Im Übrigen werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Bezug von Wohngeld zusätzlich erbracht.

Grundsätzlich werden Leistungen für Bildung und Teilhabe auch für die Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld nach den Regelungen des SGB II erbracht. Besonderheiten und abweichende Regelungen werden nachfolgend dargestellt.

II. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Im BKGG sind nicht die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst, sondern vielmehr die Kinderzuschlags- bzw. Wohngeldberechtigten, d.h. in der Regel die Eltern anspruchsberechtigt. Gleichwohl gelten für die begünstigten Kinder der Anspruchsberechtigten die gleichen Altersgrenzen wie im SGB II. Demnach dürfen diese bezüglich der Bedarfe für Bildung das 25. Lebensjahr (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 6b Abs. 2 Satz 2 BKGG) sowie für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe das 18. Lebensjahr (vgl. § 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII) nicht vollendet haben.

III. Antragstellung und Verfahren

Mangels Verweis auf § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II gilt das **Hinwirkungsgebot** nicht für das BKGG. Für die Sozialleistungsträger gelten jedoch die allgemeinen Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten gemäß §§ 13–15 SGB I.

Bildungs- und Teilhabeleistungen für Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld, einschließlich der Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, können nur auf **schriftlichen Antrag** erbracht werden (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BKGG).

Besonderheiten gelten bei der Antragsberechtigung: Im BKGG sind grundsätzlich die Anspruchsberechtigten auch antragsberechtigt. Dies sind entweder die Kindergeldberechtigten, die gleichzeitig den Kinderzuschlag nach dem BKGG

⁸⁷ Eine direkte Aufgabenübertragung auf die kommunalen Träger in den Jobcentern war nicht möglich, da dies zu einer verfassungswidrigen Mischverwaltung in den gemeinsamen Einrichtungen geführt hätte. Die Mischverwaltung ist nur für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zugelassen (Art. 91e GG).

beziehen, oder die Kindergeldberechtigten, für deren Kind Wohngeld bewilligt wurde. Außer dem Berechtigten kann den Antrag darüber hinaus auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat (vgl. § 9 Abs. 3 BKGG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 BKGG). Im Einzelfall kann die Antragsstellung demnach auch durch das Kind oder den Jugendlichen selbst erfolgen.

Des Weiteren werden nach § 5 Abs. 1 BKGG Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Beginn des Monats an erbracht, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellung gehört im BKGG nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Leistungen nach dem BKGG werden gemäß § 5 Abs. 1 BKGG ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erbracht. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG können somit rückwirkend auch für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen (im Gegensatz zu § 37 Abs. 2 SGB II, wonach Leistungen nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden). Die Rückwirkung des Antrags gilt gemäß § 6b Abs. 2a BKGG⁸⁸ höchstens für einen Zeitraum von einem Jahr nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind. Dies stellt eine Verkürzung der Verjährungsfrist gemäß § 45 Abs. 1 SGB I dar, soll aber dafür sorgen, dass eine möglichst zeitnahe Prüfung des Bedarfs erfolgt.⁸⁹

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden bis zum Ende des Monats erbracht, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. Durch die Anknüpfung der Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG an den Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld ist daher regelmäßig ein **Gleichlauf des Bewilligungszeitraums** für Bildungs- und Teilhabeleistungen mit dem Bewilligungszeitraum des Kinderzuschlags oder des Wohngeldes gegeben.⁹⁰

IV. Rückforderung von Leistungen

Für die Rückforderung der Leistung verweist § 6b Abs. 3 BKGG auf eine entsprechende Anwendung des § 40 Abs. 3 SGB II. Hiernach erfolgt keine Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 SGB II).

Unterschiedlich beurteilt wird die Frage der Erstattung von Bildungs- und Teilhabeleistungen bei einem rückwirkenden Wegfall von Kinderzuschlag oder Wohngeld.

Nach einer Auffassung sind bei einem rückwirkenden Wegfall von Kinderzuschlag oder Wohngeld grundsätzlich die Aufhebung der Bewilligung und Erstattung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 44 ff. SGB X zu prüfen. Für diese Ansicht spricht der Wortlaut der gesetzlichen Regelung.

88 Eingefügt durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 7. Mai 2013, BGBl. I S. 1167.

89 Vgl. BT-Drucks. 17/12036, S 9.

90 Liegen sowohl Bewilligungen für den Kinderzuschlag als auch für Wohngeld vor, ist eine Bewilligung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für den längeren der beiden Bewilligungszeiträume möglich.

Nach anderer Rechtsauffassung resultiert aus § 6b Abs. 3 BKG i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II ein genereller Rückforderungsverzicht bei der Aufhebung von Leistungen nach § 6b BKG. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld nicht in unmittelbarer Beziehung zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe stehen. Geht man von einer fehlenden Verknüpfung der Leistungen aus, so ist bei der Aufhebung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKG die Regelung des § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II stets einschlägig, da die Aufhebungsentscheidung hiernach regelmäßig „allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre“.

E. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG – Asylbewerberleistungsgesetz

Im Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) hatten ursprünglich nur diejenigen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets (analog der Regelungen im SGB XII), bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG erfüllt waren. Junge Menschen, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhielten, konnten anlassbezogen Ermessensleistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1, 3. Alt. AsylbLG erhalten, wenn diese zur Deckung besonderer Bedürfnisse geboten waren. Sie hatten aber keinen individuellen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Mit Urteil vom 18. Juli 2012 erklärte das BVerfG die Regelungen über die Höhe der Grundleistungen in Form der Geldleistungen für den nach AsylbLG anspruchsberechtigten Personenkreis für unvereinbar mit dem Grundgesetzrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG.⁹¹ In dieser Entscheidung wies das Gericht darauf hin, dass im AsylbLG eine § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII entsprechende Regelung fehle, wonach Kindern und Jugendlichen auch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft als Anspruch gesichert werden.⁹²

Der Gesetzgeber hat die Vorgaben des BVerfG durch Änderung des AsylbLG umgesetzt. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die **Grundleistungen** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, haben seit dem 1. März 2015⁹³ gemäß **§ 3 Abs. 3 AsylbLG** einen von Anfang an gesondert zu berücksichtigenden Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend der Regelungen in den §§ 34, 34a und 34b SGB XII.

Nach Maßgabe des **§ 2 Abs. 1 AsylbLG** erhalten Leistungsberechtigte, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthaltsrechts nicht missbräuchlich selbst beeinflusst haben **Analogleistungen nach dem SGB XII**. Kinder und Jugendliche, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG erfüllen, können Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets analog dem SGB XII beanspruchen.

91 Vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, [1 BvL 10/10, 2/11](#).

92 Vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, [1 BvL 10/10, 2/11](#), Rdnr. 122.

93 Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 10. Dezember 2014, BGBl. I [S. 2187](#).

Die Leistungsbehörden im Anwendungsbereich des AsylbLG erbringen nach den §§ 2 und 3 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. den §§ 34 – 34b SGB XII Leistungen für Bildung und Teilhabe als gesetzliche Pflichtleistung. Der Gesetzgeber hat den Anspruch für die erste Zeit des Aufenthalts im Bundesgebiet festgeschrieben, um eine Ausgrenzung der Leistungsberechtigten (z.B. vom gemeinsamen Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen) zu vermeiden und grundlegende Bildungs- und Teilhabechancen so rechtzeitig zu eröffnen, dass späteren Integrationsproblemen vorgebeugt werden kann.⁹⁴

Für die Umsetzung der Leistungen wird auf **Teil C** (Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB XII – Sozialhilfe) verwiesen.

F. Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

§ 39 des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) stellt den notwendigen Unterhalt von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer teil- oder vollstationären Hilfe nach den §§ 32 bis 35 SGB VIII, nach § 35a Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 SGB VIII und § 41 Abs. 2 SGB VIII sicher, wenn die Hilfe außerhalb des Elternhauses erbracht wird.

Zwar gehen in der Praxis Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bei den Jugendämtern ein. § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII regelt jedoch den Vorrang der Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber Leistungen nach dem SGB II. Somit wird der gesamte Lebensunterhalt, folglich auch eventuelle Bedarfe für Bildung und Teilhabe, durch die Zahlung des Pflegegeldes abgedeckt.

Einzige Ausnahme bildet die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 19 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II), die nach § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ausdrücklich vom Grundsatz des Vorranges von SGB VIII-Leistungen vor denen nach dem SGB II ausgenommen wird.

94 Vgl. BT-Drucks. 18/2592 vom 22. September 2014, S. 24.



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de